

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des

Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

der
BVT Windpark
Emlichheim GmbH & Co. KG
Laar

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Vermerks des Abschlussprüfers	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	11
Lage des Unternehmens	11
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	11
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
2. Jahresabschluss	21
3. Lagebericht	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	22
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	22
4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	22
5. Aufgliederungen und Erläuterungen	23
a. Darstellung der Ertragslage	24
b. Darstellung der Vermögenslage	27
c. Darstellung der Liquiditäts- und Finanzlage	29
F. Feststellungen nach § 25 VermAnlG	32
I. Beachtung der Bestimmungen des der Verwaltung der Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags nach § 25 Abs. 2 VermAnlG	32
1. Beschlussfassungen	32
2. Berichterstattung an die Anleger	34
3. Weitere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Verwaltung der Vermögensanlagen	35

	Seite
II. Beachtung der Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses nach § 25 Abs. 2 VermAnlG	36
III. Ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG	36
G. Schlussbemerkung	39

ANLAGEN

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 5 Rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche Grundlagen
- I. Rechtliche Grundlagen
 - II. Wirtschaftliche Grundlagen
 - III. Steuerliche Grundlagen
- Anlage 6 Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
- A K T I V A
- A. Anlagevermögen
 - B. Umlaufvermögen
 - C. Rechnungsabgrenzungsposten
- P A S S I V A
- A. Eigenkapital
 - B. Rückstellungen
 - C. Verbindlichkeiten
- Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
BVT Holding	BVT Holding GmbH & Co. KG, München
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ENERCON	ENERCON GmbH, Aurich
EStG	Einkommensteuergesetz
GE Wind	GE Wind Energy GmbH, Salzbergen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
kWh	Kilowattstunde
MW	Megawatt
NordLB	Norddeutsche Landesbank
RENERGIE GmbH	RENERGIE Planungsgesellschaft für regenerative Energieanlagen GmbH & Co. KG, Nordhorn
Siemens N.V.	Siemens Nederland N.V., Den Haag
Statkraft	Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf
StromPBG	Strompreisbremsegesetz
WEA	Windenergieanlage(n)
Vattenfall	Vattenfall Energy Trading GmbH
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
Westnetz	Westnetz GmbH, Münster

A. Prüfungsauftrag

Die Komplementärin BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Dominik Schall, beauftragte uns am 08.02.2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 317 HGB i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 VermAnlG für die

BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG

Laar

im Folgenden auch Gesellschaft genannt. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafter, der im schriftlichen Verfahren vom Juni 2022 gefasst wurde, zugrunde.

Obwohl die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 264 a Abs. 1 HGB i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB ist, ergibt sich die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts aus § 25 Abs. 1 VermAnlG. Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich somit um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Buchführung daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Der Lagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren, während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Lage des Unternehmens vermittelt und ob die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit eingehalten haben.

Nachfolgend erstatten wir der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG Bericht.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg die Wiedergabe des aufgrund der Prüfung erteilten Bestätigungsvermerks und in Abschnitt C. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Unsere Feststellungen nach § 25 VermAnlG ergeben sich aus Abschnitt F.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Die Prüfung haben wir im Zeitraum Februar bis März 2023 (mit Unterbrechungen) in unseren Büroräumen durchgeführt, anschließend den Bericht erstellt und die Prüfung am 30.03.2023 beendet.

Auskünfte erteilten uns neben der Geschäftsführung weitere uns benannte Personen. Die Geschäftsführung hat alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

An Unterlagen standen uns die Bücher, Belege und Schriften sowie sonstige Bilanzunterlagen der Gesellschaft zur Verfügung. Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen als sie aus der Bilanz und Anhang ersichtlich sind.

B. Wiedergabe des Vermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, den folgenden uneingeschränkten Vermerk erteilt:

„Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB sowie die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über die Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen

gen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtlichen Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuordnung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuordnung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, den 30. März 2023

SFI TREUCONSULT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer

gez. Andreas Tränkler
Wirtschaftsprüfer“

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Anhangs in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

C. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält die folgenden Kernaussagen:

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, die 1997 gegründet wurde und Windenergieanlagen in den Windparkabschnitten Emlichheim-Nord und Emlichheim-Süd auf dem Gebiet der Samtgemeinde Emlichheim im Landkreis Graftschaft Bentheim in Niedersachsen betreibt.
- Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der Stromproduktion (Windangebot), den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Einspeisevergütung gemäß EEG), den Direktvermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms und dem technischen Zustand der Windenergieanlagen (Schäden, Verfügbarkeit) ab.
- Vor dem Hintergrund des Auslaufens der gesetzlichen Einspeisevergütung gemäß dem EEG und der bereits hohen Betriebsdauer der Bestandsanlagen führte die Gesellschaft an den beiden Standorten Emlichheim-Nord und -Süd ein Repowering durch. Die Gesellschaft hat die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windparkteile Emlichheim-Nord und -Süd jeweils am 20.12.2016 erhalten.
- Je zwei Altanlagen pro Parkteil, wurden bis zum 31.12.2020 weiterbetrieben und mit Auslaufen der EEG-Vergütung am 31.12.2020 stillgelegt und in 2021 vollständig sowie unter Erfüllung aller vertraglichen und behördlichen Verpflichtungen erfolgreich zurückgebaut.

- Im Parkteil Emlichheim-Süd wurden die sechs neuen Windenergieanlagen zwischen 29.06. und 07.09.2018 in Betrieb genommen. Im Parkteil Emlichheim-Nord wurden zwischen 13.09. und 25.09.2018 fünf neue Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Bei der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 3 im Parkteil Emlichheim-Nord) sind im untersten Betonsegment Risse aufgetreten, die zu einem Baustopp geführt haben. ENERCON hat im Rahmen eines Sanierungskonzeptes die Sanierungsarbeiten am 12.07.2019 beendet. Anschließend wurde ein Schaden des Hauptlagers aufgedeckt. Nachdem ENERCON die vollständige Herstellung des neuwertigen Zustands der Anlage geleistet hat und die Baubehörde die Freigabe erteilt hat, wurde die WEA am 17.04.2020 in Betrieb genommen.
- In den Verhandlungen mit Enercon über Schadensersatz zu Verzögerungen in der Bauphase wird eine möglichst einvernehmliche und außergerichtliche Lösung angestrebt, um ein in der Regel langwieriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die längerfristigen Partnerschaften, wie den Wartungsvertrag, nicht zu beeinträchtigen. Auch aufgrund der Höhe der diskutierten Forderungen konnte im Berichtsjahr in Verhandlungsterminen noch kein abschließendes Ergebnis ausgehandelt werden. Eine grundlegende Einigung über einen Vergleich konnte getroffen werden, sodass ein Abschluss der Verhandlungen im Frühjahr 2023 angestrebt wird.
- Für alle Anlagen mit Ausnahme der WEA 3 wurde im November 2021 eine Prüfung zum Ablauf des 2-jährigen Gewährleistungszeitraum durchgeführt. Für die WEA 3 erfolgte die Prüfung im November 2022. Hierbei wurden keine Mängel festgestellt, die Betriebs- oder Standsicherheit gefährden würden. Für die kommenden Jahre sind die Anlagen durch den bestehenden Vollwartungsvertrag mit ENERCON gut abgesichert.
- Vor dem Hintergrund der Stilllegung der vier Altanlagen wurde im Jahr 2020 die mögliche Erweiterung des Windparks geprüft. Gemäß der aktuellen Vorplanung sollen die zurückgebauten Altanlagen durch sechs leistungsstärkere Neuanlagen (drei im Nordteil und drei im Südteil) ersetzt werden. Die aktuelle Planung geht von einer Erweiterung mit Enercon-Anlagen, aufgrund eines einfacheren Park- und Wartungsmanagements, aus. Sobald eine abschließende Einigung mit dem Hersteller der Anlagen erzielt werden konnte, können Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und Planungsbudgetierung den Gesellschaftern vorgelegt werden. Dies ist für das 1. Halbjahr 2023 vorgesehen.
- Die technische Verfügbarkeit des Parkteils Nord lag bei 98,36 % und des Parkteils Süd bei 98,67 %. Dadurch ergibt sich eine Gesamtverfügbarkeit von 98,57 %. Durch den Vollwartungsvertrag wird eine garantierte Verfügbarkeit von 97,00 % gewährleistet, wodurch die diesjährige Verfügbarkeit als überaus gut zu betrachten ist.

- Das Geschäftsjahr 2022 hat mit einem Jahresüberschuss von TEUR 5.595 (Vj. 2.581) abgeschlossen. Die Stromerlöse lagen bei TEUR 14.202 (Vj. 9.890).
- Die Energielieferung lag bei 112.189 MWh (Vj. 100.876 MWh) Strom und somit mit 0,02 % über (i.Vj. 10,06 % unter) dem Prospektwert von 112.162 MWh. Das gesamte mittlere Windaufkommen im Berichtsjahr lag um 12,1 (i.Vj. 24,8) Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Jahresmittel der Jahre 2002 bis 2016. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich demnach eine deutliche Verbesserung.
- Seit Dezember 2022 unterliegt die Gesellschaft dem vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Strompreisbremsegesetz (StromPBG). Da die Gesellschaft vor dem 01.11.2022 Festpreisvereinbarungen mit dem Direktvermarkter abgeschlossen hat, darf sie zwischen den beiden möglichen Varianten der Abschöpfung nach §§ 16 und 18 StromPBG auswählen. Die Strompreisbremse ist bislang bis zum 30.06.2023 festgeschrieben. Ob die Strompreisbremse über den 30.06.2023 hinaus verlängert wird, muss die Bundesregierung in den nächsten Monaten entscheiden. Der erste Termin zur Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum 01.12.2022 bis 31.03.2023 ist der 31.07.2023. Für die Überweisung des gemeldeten Betrags gilt der Stichtag 15.08.2023. Da die Abschöpfung nach Variante 1 (§ 16 StromPBG) geringer ausfällt, wird die Gesellschaft vor Ablauf der genannten Fristen für den Dezember 2022 die Variante 1 wählen.
- Der Buchwert des Anlagevermögens von TEUR 55.411 hat sich in Folge der Investitionen im Rahmen des Repowering und der geplanten Erweiterung von TEUR 836 bei Abschreibungen von TEUR 4.212 um insgesamt TEUR 3.376 verringert.
- Die Gesellschaft finanziert ihr Anlagevermögen zu 100 % (Vj. 100 %) mit Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital. Der betriebsbedingte Cash-flow beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 11.154 (Vj. TEUR 7.191). Das working capital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.857 (i.Vj. TEUR 1.140)
- Als Risiken des laufenden Betriebs werden Großkomponentenschäden genannt. Bei den Repoweringanlagen mit abgeschlossenen EPK-Wartungsvertrag ist das vertragliche Risiko weitgehend auf ENERCON abgewälzt. Dafür trägt die Gesellschaft nun allerdings das Bonitätsrisiko von ENERCON. Weitere Risiken sind die Aufgabe der Politik am Festhalten des bisherigen Bestandsschutzes bei Änderungen des EEG, das zukünftige Windaufkommen sowie die technische Verfügbarkeit der Anlagen.
- Die Corona-Pandemie hatte und hat nur sehr geringen Einfluss auf die Abläufe im Windpark und auf das Geschäftsmodell, da der Betrieb der WEA weitestgehend autark

möglich ist. Die Vermarktung des Stroms läuft schon immer automatisiert und digitalisiert. Alle Vermarktungspartner haben Ihre Dienstleistungen uneingeschränkt erbracht.

- Grundsätzlich bestehen auch Risiken aufgrund von Hackerangriffen auf das Fernsteuerungssystem der Windkraftanlagen, dem Ausfall des Vertragspartners Enercon sowie den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf den Energiemarkt und die Lieferbarkeit von Ersatzteilen.
- Auch die Gesellschaft ist von den Regelungen der StromPBG betroffen. Insgesamt werden jedoch nur Erlöse abgeschöpft, die eine gewisse Schwelle über dem anzulegenden Wert überschreiten, sodass das Erreichen der Prospektprognose hierdurch nicht gefährdet wird.
- Chancen bieten die Möglichkeiten des Abschlusses von Direktvermarktungsverträgen oberhalb des Vergütungssatzes des EEG. Die EnBW hat nach einer Neuausschreibung die Direktvermarktung für alle 12 WEA ab 01.01.2022 übernommen. Die ENBW bietet hierfür eine zusätzliche Vermarktungsprämie von 0,20 EUR/MWh für den Parkteil Nord und 0,11 EUR/MWh für den Parkteil Süd an. Ab April 2022 wurde zur Absicherung der hohen Strompreise Festpreisvereinbarungen getroffen. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 konnte von der Geschäftsleitung der bislang vereinbarte Fixpreis für jede eingespeiste kWh in Höhe von 101,00 EUR/MWh auf 180,00 EUR/MWh neu verhandelt werden.
- Als weitere Chance werden Kompensationszahlungen für die Verzögerungen im Projektablauf genannt. Mit Enercon wird seit Mitte 2018 über den durch die Verzögerungen im Projekt entstandenen Verzugsschaden verhandelt. Aufgrund der Schadenshöhe war auch nicht mit einer schnellen Erledigung des Sachverhalts zu rechnen. Nach aktuellen Berechnungen beläuft sich der Schaden für die Verzögerungen im Gesamtprojekt auf bis zu EUR 10,8 Mio., wobei die Haftung gem. Werkliefervertrag auf etwa EUR 5 Mio. beschränkt ist. Die Geschäftsführung befindet sich in konkreten Vergleichsverhandlungen mit Enercon, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.
- Die Erweiterung des Windparks bietet die Möglichkeit, zukünftig höhere Stromerträge zu generieren.
- Die Geschäftsleitung geht in Zukunft weiterhin von einem stabilen Geschäftsverlauf aus.
- Die andauernde Ausnahmesituation an der Strombörse beeinflusst auch die Erlöse des Windparks. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die auch damit verbundenen erhöhten Preise für fossile Energieträger führten zu hohen Strompreisen an der

Börse und wirken sich überaus positiv auf die Erlössituation des Windparks aus. Die hohen Fixpreisverträge für 2023 mit dem Direktvermarkter EnBW werden teilweise durch den Staat durch die Strompreisbremse abgeschöpft, es ist nach Ansicht der Geschäftsleitung in den Jahren 2023 und 2024 bei prospektgemäßen Winderträgen dennoch von Mehrerlösen gegenüber der Prospektrechnung auszugehen.

- Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 VermAnlG beträgt TEUR 261 (i.Vj. TEUR 188).

Als Abschlussprüfer nehmen wir zu obiger Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter wie folgt Stellung:

- Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet.
- Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
- Der Lagebericht enthält die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG zusätzlich erforderlichen Angaben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellte Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Gesellschaft größenabhängige Erleichterungen für kleine Gesellschaften im Sinne des § 264 a Abs. 1 HGB i.V.m § 267 Abs. 1 HGB zutreffend in Anspruch genommen hat.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht nach § 24 Abs. 1 VermAnlG sowie nach § 25 Abs. 2 VermAnlG die Einhaltung der Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags. Des Weiteren haben wir nach § 25 Abs. 3 VermAnlG die Ergebnisuweisung und Verbuchung der Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten geprüft.

Die Verantwortung für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die uns hierzu gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen trägt die Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beurteilen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden sind. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Geschäftsführung versichert, sämtliche rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen beantragt und erhalten zu haben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Auf Unredlichkeiten dieser Art sind wir bei unserer Tätigkeit nicht gestoßen.

Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, als Reaktion der Geschäftsführung auf erkannte und kommunizierte Risiken, waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 2. Mai 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Er wurde unverändert durch Beschluss der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren vom Juni 2022 festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde von der BVT Holding GmbH & Co. KG im Auftrag der Gesellschaft erstellt.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Gesellschaft, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Geschäftsführung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben.

Das Ziel dieser Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maß-

nahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gesellschaft in den Vordergrund. Aufgrund der Größe des Unternehmens und der Organisationsstrukturen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben, analytische Prüfungshandlungen und Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen von Dritten haben wir im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl von Kreditoren und Debitoren eingeholt. Rechtsanwalts- und Bankbestätigungen wurden von den uns bekannten rechtlichen Beratern und Kreditinstituten erteilt.

An der Inventuraufnahme zum 31.12.2022 haben wir nicht teilgenommen, da die Vorräte absolut und relativ von nur untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen unserer Prüfungsstrategie wurden für diese Prüfung folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit der Umsatzerlöse
- Übererlösabschöpfung
- Zugänge zum Sachanlagevermögen (Repowering)
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und Rückstellungen
- Prüfung der Kapitalkonten

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Die Gesellschaft hat alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung uns gegenüber in schriftlicher Form vom 30.03.2023 abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Ver-

pflichtungen und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der erteilten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass die relevanten Bestimmungen des VermAnlG und des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags sowie der Anlagebedingungen eingehalten worden sind.

An Unterlagen standen uns die Bücher, Belege und Schriften sowie sonstige Bilanzunterlagen der Gesellschaft zur Verfügung.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang oder dem Lagebericht ersichtlich sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung wird extern im Auftrag der Gesellschaft von der BVT Holding GmbH & Co. KG, München geführt.

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt nicht auf einer eigenen EDV-Anlage sondern auf der EDV-Anlage der BVT Holding GmbH & Co. KG. Die Finanzbuchhaltung wird unter Verwendung des Programms syska ProFI 2022 Version 13.000 der Firma syska Gesellschaft für betriebliche Datenverarbeitung mbH, Karlsruhe, abgewickelt. Das Testat der CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe, vom 01. März 2022 wurde uns vorgelegt. Die für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung relevanten Bereiche wurden gegenüber der testierten Version nicht geändert.

Die Geschäftsvorfälle wurden zeitgerecht erfasst und vollständig gebucht.

Die Belegablage ist übersichtlich organisiert und ermöglicht einen jederzeitigen Zugriff zu den Einzelbelegen. Alle geforderten Nachweise konnten erbracht werden.

Der Bestand der Sachanlagen am Bilanzstichtag wurde durch Fortschreibung einer Anlagenkartei ermittelt. Die Unterlagen geben neben der Bezeichnung des Gegenstandes und dem Datum des Zu- oder Abgangs Auskunft über die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, den Buchwert am Bilanzstichtag sowie den jährlichen Abschreibungssatz und -betrag.

Die Ersatzteile (Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe) sind zu Buchwerten bilanziert. Aufgrund der Geringfügigkeit des Wertes haben wir nicht an der Inventuraufnahme teilgenommen.

Bankguthaben sowie Bankverbindlichkeiten wurden durch Stichtagsauszüge und Saldenbestätigungen belegt.

Zur Wertermittlung der Rückstellungen liegen ordnungsgemäße Unterlagen, Ermittlungen und andere Nachweise vor.

Die übrigen Vermögens- und Schuldposten wurden durch Saldenlisten und anhand der betreffenden Sachkonten inventarmäßig erfasst und teilweise durch Saldenmitteilungen nachgewiesen.

Die Anlegerbuchhaltung als Nebenbuchhaltung zum Eigenkapital wird von der BVT Holding GmbH & Co. KG mit dem System xpectoPro von xpecto talonec GmbH geführt. Aus der Anlegerbuchhaltung lassen sich neben den persönlichen Angaben zur Identität der Anleger auch das Zeichnungsdatum, das Beitrittsdatum, das Annahme- und Eintrittsdatum, die Höhe des gezeichneten Kapitals nebst Agio sowie der Stand der Einzahlung entnehmen. Die Angaben in der Nebenbuchhaltung haben wir mit dem Ausweis der Kapitalanteile der Kommanditisten auf den einzelnen Kapitalkonten (entsprechend des Gesellschaftsvertrages) der Gesellschaft abgestimmt. Dabei haben wir keine Abweichungen festgestellt.

Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff, 264 ff HGB und unter Beachtung des VermAnlG und der einschlägigen Normen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Er entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Vermögens- und Schuldposten sind nachgewiesen worden.

Die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 baut ordnungsgemäß auf den Vorträgen zum 1. Januar 2022 auf und wurde unter Verwendung der Verkehrszahlen der Buchhaltung, des Inventars sowie unter Vornahme der erforderlichen Um- und Abschlussbuchungen entwickelt.

Der Vorjahresabschluss wurde unverändert im schriftlichen Verfahren vom Juni 2022 durch die Gesellschafter festgestellt. Die Einreichung der Unterlagen beim Bundesanzeiger erfolgte am 30.06.2022 und die Eintragung am 22.07.2022.

Für die Gliederung waren § 266 HGB sowie § 275 Abs. 1 und 2 HGB (Gesamtkostenverfahren), für die Bewertung §§ 252 ff HGB maßgebend.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beachtet und blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen sowie die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 VermAnlG geforderten zusätzlichen Angaben zur Höhe der im Geschäftsjahr 2022 gezahlten Vergütungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. als Gesamtaussage wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (vgl. Anlage 3) erläutert. Wesentliche Bewertungsgrundlagen, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen, werden dort vollständig und zutreffend beschrieben.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Geschäftsführung hat im Berichtsjahr keine von der üblichen Gestaltung abweichenden Maßnahmen getroffen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und deren Abweichung sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen

Zu Details der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2022 verweisen wir auf Anlage 6, in der wir die einzelnen Positionen erläutert haben.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft spiegelt sich in folgenden Zahlen wider:

	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR
Umsatzerlöse	4.574	8.881	9.425	9.890	14.201
Betriebsergebnis	3.383	7.234	3.716	3.793	7.658
Gesamtergebnis	1.933	5.438	2.499	2.581	5.595
Bilanzielles Eigenkapital	15.348	19.254	19.535	20.521	21.650
Kundenforderungen (netto)	1.035	1.146	855	1.925	1.264
Umschlagsdauer (Tage)	83	47	33	71	32

Für die nachfolgenden betriebswirtschaftlichen Darstellungen wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in TEUR aufgrund von Rundungsdifferenzen um +/- 1 TEUR abweichen können.

a. Darstellung der Ertragslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung des Berichtsjahres nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, um damit das Ergebnis der eigentlichen Geschäftstätigkeit einerseits sowie das Ergebnis aus dem finanziellen und neutralen Bereich andererseits zu ermitteln.

	2022		2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	14.201	100,0	9.890	100,0	4.311
Übergewinn nach § 16 StromStG	-306	-2,2	0	0,0	-306
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-711	-5,0	-888	-9,0	177
Rohertrag	13.184	92,8	9.002	91,0	4.182
Abschreibungen	-4.212	-29,7	-4.154	-42,0	-58
Pachtzahlungen	-687	-4,8	-534	-5,4	-153
Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	-201	-1,4	-141	-1,4	-60
Rückbaukosten der WEA	-111	-0,8	-108	-1,1	-3
Verpächterbetreuung	-103	-0,7	-89	-0,9	-14
Reparaturen/Instandhaltungen	-47	-0,3	-50	-0,5	3
Jahresabschlusskosten	-35	-0,2	-38	-0,4	3
Versicherungsprämien	-30	-0,2	-35	-0,4	5
Rechtsberatung	-22	-0,2	-11	-0,1	-11
Sonstige betriebsbedingte Aufwendungen	-78	-0,5	-49	-0,5	-29
Betriebsergebnis	7.658	53,9	3.793	38,4	3.865
Finanzergebnis	-787		-853		66
Periodenfremde Erträge	39		48		-9
Auf-/Abzinsung von Rückstellungen	19		11		8
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0		36		-36
Gewerbesteuer	-916		-395		-521
Überschussbeteiligung Komplementärin	-418		0		-418
Periodenfremde Aufwendungen	-1		-18		17
Stromsteuer Vorjahre	0		-37		37
Sonstiges	1		-4		5
Neutrales Ergebnis	-1.276		-359		-917
Gesamtergebnis	5.595		2.581		3.014

Die in der Ertragslage ausgewiesenen Umsatzerlöse des Berichtsjahres (TEUR 14.201) ergeben sich aus rd. 112.189 MWh (i.Vj. 100.876 MWh) erzeugtem Strom.

Die Umsatzerlöse sind im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr bei einer um 11.313 MWh höheren Stromproduktion und aufgrund besserer Vergütungssätze um TEUR 4.311 angestiegen.

Bis einschließlich März 2022 wurden die 6 WEA des Windparkabschnitts Emlichheim Nord mit dem jeweils gültigen monatlichen Marktwert zwischen 108,25 EUR/MWh und 197,66 EUR/MWh zzgl. 20 ct/MWh und die 6 WEA des Windparkabschnitts Emlichheim Süd mit dem jeweils gültigen monatlichen Marktwert zzgl. 11 ct/MWh aufgrund der mit EnBW abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge abgerechnet. Ab April 2022 wurde in beiden Windparkabschnitten aufgrund der mit EnBW geschlossenen Zusatzvereinbarungen mit einem Fixpreis von 120 EUR/MWh abgerechnet.

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse werden betriebswirtschaftlich um die gemäß § 16 StromPBG zu ermittelnden Erlösabschöpfungsbeträge (Übergewinn) für den Monat Dezember 2022 (TEUR 306) gekürzt.

Nach Abzug von Aufwendungen für bezogene Leistungen wie Wartungskosten (TEUR 466), Betriebsführungsvergütung (TEUR 201), Strombezug (TEUR 36) sowie Fremdleistungen (TEUR 8) ergibt sich ein Rohertrag von TEUR 13.184, der gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.182 höher ausgewiesen wird.

Der Rückgang der Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 177) ist dabei im Wesentlichen auf geringere Wartungskosten zurückzuführen, da im Vorjahr Sondereffekte infolge der nachträglichen Abrechnung über einen längeren Zeitraum zu verzeichnen waren.

Nach Berücksichtigung der Abschreibungen (TEUR 4.212), geleisteten Nutzungsentgelte an die Verpächter (TEUR 687), der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (TEUR 201), Rückbaukosten der WEA (TEUR 111), Kosten der Verpächterbetreuung (TEUR 103), Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen und technische Überprüfungen (TEUR 47), Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und Erstellung von Steuererklärungen (TEUR 35), Versicherungsprämien (TEUR 30), Rechtsberatungskosten (TEUR 22) und sonstige betriebsbedingte Aufwendungen (TEUR 78) ergibt sich ein positives Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 7.658, das gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.865 angestiegen ist. Dabei wurde der gestiegene Rohertrag von teilweise ertragsabhängigen Vergütungen nur zu einem geringen Teil kompensiert.

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen (TEUR 765) für die Nord LB sowie Avalgebühren (TEUR 22) zusammen.

Im neutralen Ergebnis sind im Wesentlichen der Gewerbesteueraufwand (TEUR 916) und die Überschussbeteiligung der Komplementärin (TEUR 418) berücksichtigt.

Die Überschussbeteiligung resultiert aus der zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH geschlossenen Nachtragsvereinbarung zur Überschussbeteiligung vom 20.12.2022. Die Vergütung ist per Saldo niedriger als sie sich gemäß dem zum Bilanzstichtag gültigen Gesellschaftsvertrag gemäß § 4 Ziff. 4 errechnet hätte. Die Nachtragsvereinbarung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung.

Das Gesamtergebnis von TEUR 5.595 ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 3.014 angestiegen.

b. Darstellung der Vermögenslage

In der nachfolgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach Art und Fälligkeit sowie nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gegliedert. Innerhalb eines Jahres fällig werdende oder in rechtlicher Hinsicht jederzeit rückzahlbare Positionen wurden dabei, unbeschadet ihrer tatsächlichen Fälligkeit, dem kurzfristigen Bereich, die später als ein Jahr fälligen Positionen dem langfristigen Bereich zugeordnet.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Anlagevermögen	55.411	77,9	58.787	81,7	-3.376
Vorräte	5	0,0	5	0,0	0
Kurzfristige Forderungen	1.530	2,1	2.339	3,2	-809
Flüssige Mittel	14.203	19,9	10.824	15,0	3.379
Rechnungsabgrenzungsposten	103	0,1	107	0,1	-4
	71.252	100,0	72.062	100,0	-810
PASSIVA					
Kapitalkonten I	14.985	21,0	14.985	20,8	0
Kapitalkonten II	12.500	17,5	12.500	17,3	0
Kapitalrücklage	749	1,1	749	1,0	0
Gewinnrücklage	1.005	1,4	1.005	1,4	0
Verrechnungskonten	-7.589	-10,6	-8.718	-12,1	1.129
Bilanzielles Eigenkapital	21.650	30,4	20.521	28,4	1.129
Langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	35.721	50,1	39.513	54,9	-3.792
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	13.881	19,5	12.028	16,7	1.853
	71.252	100,0	72.062	100,0	-810

Der Rückgang des Anlagevermögens (TEUR 3.376) ergibt sich aus dem Saldo von Zugängen im Rahmen des Repowerings (TEUR 794) sowie der geplanten Erweiterung des Windparks im Rahmen einer Nachverdichtung (TEUR 41) und den Abschreibungen des Berichtsjahres (TEUR 4.212).

Die kurzfristigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus Stromlieferungen für den Monat Dezember 2022 (TEUR 1.504) sowie erst im Folgejahr abzugsfähiger Vorsteuer (TEUR 26).

Die flüssigen Mittel beinhalten drei Konten bei der NordLB (TEUR 14.203).

Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen bereits für 2023 berechnete Wartungskosten ausgewiesen.

Das bilanzielle Eigenkapital wird mit TEUR 21.650 (Vj. TEUR 20.521) ausgewiesen. Der Ausweis umfasst die Kapitalkonten I der Altanleger (TEUR 14.985), die Kapitalkonten II der Neuanleger (TEUR 12.500), die Kapitalrücklagen der Altanleger (TEUR 749) sowie die im Jahr 2010 nach den Vorschriften des BilMoG gebildete Gewinnrücklage (TEUR 1.005). Darüber hinaus besteht es aus den Verrechnungskonten (TEUR -7.589), auf denen die bisher erfolgten Ausschüttungen einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag der Anleger, die laufenden positiven Ergebnisse ab Beitritt der Neuanleger sowie die laufenden Ergebnisse der Altanleger gebucht wurden.

Die langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen beinhalten die später als in einem Jahr zu tilgenden Darlehensverbindlichkeiten der NordLB (TEUR 35.443) und Rückstellungen (TEUR 278) aus dem ratierlichen Aufbau von Rückbauverpflichtungen der 12 Neuanlagen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber ENERCON aus dem Errichtungsvertrag für die Repoweringanlagen (TEUR 6.979), die innerhalb eines Jahres zu tilgenden Darlehensverbindlichkeiten bei der NordLB (TEUR 3.864), Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer (TEUR 369), Rückstellungen für Gewerbesteuer (TEUR 1.156), Rückstellungen für die Überschussbeteiligung der Komplementärin (TEUR 418), Rückstellungen für Pachtzahlungen (TEUR 323), Rückstellungen für Erlösabschöpfung nach § 16 StromPBG (TEUR 306), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Wartungskosten der Neuanlagen (TEUR 217), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 94), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 87), Rückstellungen für Jahresabschlusskosten 2022 (TEUR 34), Verbindlichkeiten aus Ausschüttungen an Kommanditisten (TEUR 27) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 7).

c. Darstellung der Liquiditäts- und Finanzlage

Der Cash-flow der Gesellschaft ermittelt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt:

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Jahresüberschuss	5.595	2.581
Abschreibungen	4.212	4.154
Zuführung zu langfristigen Rückstellungen (Rückbauverpflichtung)	<u>71</u>	<u>97</u>
Ordentlicher Cash-flow	9.878	6.832
korrigiert um neutrales Ergebnis	<u>1.276</u>	<u>359</u>
Betriebsbedingter Cash-flow	<u><u>11.154</u></u>	<u><u>7.191</u></u>

Der Cash-flow gibt den aus den laufenden erfolgswirksamen geschäftlichen Aktivitäten resultierenden finanziellen Überschuss (Innenfinanzierung) an. Er ermittelt sich aus dem Jahresergebnis zuzüglich nicht ausgabewirksamer Aufwendungen und abzüglich nicht einnahmewirksamer Erträge. Die bei der indirekten Cash-flow-Ermittlung durchgeführten Korrekturen umfassen vor allem eine Korrektur um die Abschreibungen und die langfristigen Rückstellungen.

Die nachfolgend dargestellte Kapitalflussrechnung ist nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 2) aufgestellt und gibt Auskunft darüber, wie das Unternehmen finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Die Kapitalflussrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	5.595		2.581	
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.212		4.154	
Zunahme (i.Vj. Abnahme) der sonstigen Rückstellungen	838		-365	
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0		-3	
Abnahme (i.Vj. Zunahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	787		-1.368	
Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	25		1.004	
Zunahme (i.Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	420		-679	
Abnahme (i.Vj. Zunahme) anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-101		540	
Zinsaufwendungen	765		830	
Ertragsteueraufwand	916		395	
Ertragsteuerzahlungen	-148		-674	
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit		13.309		6.415
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-835		-854	
Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		-835		-854
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-3.864		-3.783	
Gezahlte Zinsen	-765		-830	
Auszahlungen an Kommanditisten	-4.466		-1.592	
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		-9.095		-6.205
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		3.379		-644
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		10.824		11.468
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		14.203		10.824

Der Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres umfasst drei Konten bei der NordLB von insgesamt TEUR 14.203.

Die Liquidität stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
kurzfristige Verbindlichkeiten u. Rückstellungen	-13.881	-12.028	-1.853
zuzüglich liquide Mittel 1. Ordnung Bankguthaben	14.203	10.824	3.379
Über- (i.Vj.Unter-) deckung liquide Mittel 1. Ordnung)	322	-1.204	1.526
zuzüglich liquide Mittel 2. Ordnung kurzfristige Forderungen	1.530	2.339	-809
Überdeckung liquide Mittel 2. Ordnung	1.852	1.135	717
zuzüglich liquide Mittel 3. Ordnung Vorräte	5	5	0
Überdeckung Liquidität 3. Ordnung (=working capital)	1.857	1.140	717

Bei der Darstellung der Liquidität werden die Veränderungen des Geschäftsjahres gezeigt. Die Stichtagsliquidität zum 31.12.2022 hat sich um TEUR 717 gegenüber dem Vorjahr erhöht.

F. Feststellungen nach § 25 VermAnlG

§ 25 VermAnlG erweitert den Prüfungsauftrag um folgende Prüfungsgegenstände:

- Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (die Verwaltung der Vermögensanlagen betreffend)
- Beachtung der Bestimmungen eines Treuhandverhältnisses
- Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

I. Beachtung der Bestimmungen des der Verwaltung der Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags nach § 25 Abs. 2 VermAnlG

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist nach § 317 Abs. 1 HGB u.a. zu prüfen, ob die ergänzenden rechnungslegungsbezogenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags eingehalten wurden bzw. ob sich rechnungslegungsrelevante Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag ergeben haben, die sich wesentlich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Nach § 25 Abs. 2 VermAnlG soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft eingehalten wurden, die sich wesentlich auf die Verwaltung der Vermögensanlagen auswirken.

Im Folgenden werden die relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, deren Beachtung im Rahmen deren Prüfung nach § 25 Abs. 2 VermAnlG zu beurteilen ist, dargestellt:

1. Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gefasst. Eine Gesellschafterversammlung findet alle zwei Jahre statt. Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, der Beteiligungstreuhänder oder der Beirat können in den Jahren, in denen keine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen ist, von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, der Beteiligungstreuhänder oder der Beirat schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen nach dem Gesellschaftsvertrag die

- Genehmigung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellten Jahresabschlusses
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats
- Sonstige Angelegenheiten bezüglich des Beirats nach den Vorschriften des § 8
- Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Ziff. 4
- Entzug der Vertretungsmacht und der Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin
- Der Ausschluss eines Gesellschafters nach § 16 Ziff. 3
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft

Soweit nicht anders geregelt, entscheidet bei Beschlüssen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht bestimmt sich nach den festen Kapitalkonten. Je 1 EUR gezeichnetes Kommanditkapital entspricht einer Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat 100 Stimmen. Nur Ja- und Nein-Stimmen zählen als abgegebene bzw. als vorhandene Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft und ein Beschluss über den Entzug der Vertretungsmacht und/oder der Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller vorhandenen Stimmen.

Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren unterliegen einer Stimmabgabefrist von vier Wochen nach der entsprechenden Benachrichtigung an die Kommanditisten und den Beteiligungstreuhänder.

Bis zum 29.06.2022 wurden in einem schriftlichen Verfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021
- Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2021

- Bestellung der SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2022

Die Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu den Ladefristen, Beschlussfähigkeit und auch der Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen/schriftlichen Verfahren wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

2. Berichterstattung an die Anleger

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (§ 6 Abs. 4) wurde die BVT Holding GmbH & Co. KG mit der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber den Gesellschaftern im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages betraut.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 wurde den Gesellschaftern ein Überblick über die aktuellen Themen im Windpark Emlichheim gegeben. Die Gesellschafter wurden informiert, dass sie den Geschäftsbericht/Jahresabschluss 2021 im Internet herunterladen können. Im Geschäftsbericht enthalten waren die Ergebnisauswertung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren für das Jahr 2020, ein Bericht zum technischen Betrieb und zur wirtschaftlichen Entwicklung 2021, ein Bericht zur steuerlichen Situation, der Jahresabschluss 2021, ein Soll-Ist-Vergleich zur Ergebnis- und Liquiditätsrechnung sowie der Rentabilitätsbetrachtung für das Jahr 2021 und der Beiratsbericht 2021. Darüber hinaus wurden die Gesellschafter gebeten, an einem schriftlichen Beschlussverfahren für das Jahr 2021 teilzunehmen in dem über die unter F.I.1. „Beschlussfassungen“ berichteten Beschlüsse abgestimmt werden soll und die Gesellschafter wurden von einer am 15.06.2022 geplanten Ausschüttung von 13,07 % bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Dabei ist die unterschiedliche Gewichtung der Kommanditanteile von Kapitalkonto I und II zu beachten. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft eine zweckgebundene Spende von EUR 25.000,00 an die Samtgemeinde Emlichheim für Ukraineflüchtlinge getätigt hat.

Mit Schreiben vom 15.12.2022 wurden die Gesellschafter von einer am 19.12.2022 geplanten Ausschüttung von 3,09 % bezogen auf das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Dabei ist die unterschiedliche Gewichtung der Kommanditanteile von Kapitalkonto I und II zu beachten.

Darüber hinaus wurden die Gesellschafter über das Ergebnis aus der schriftlichen Beschlussfassung vom Juni 2022 informiert. In diesem Schreiben wurde versehentlich mitgeteilt, dass die Gesellschafter beschlossen haben, auf einen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu verzichten. Tatsächlich wurde unter Punkt 4 der Beschlussvor-

schläge folgendes zur Abstimmung gestellt: „Die Geschäftsführung beantragt für das Geschäftsjahr 2022 die SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer zu bestellen“. Diesem Beschluss haben die Gesellschafter mehrheitlich zugestimmt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft unter das VermAnIG fällt und somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 gegeben ist.

Darüber hinaus wurden die Gesellschafter über aktuelle Themen im Windpark Emlichheim, über den Verhandlungsstand mit Enercon und über die geplante Erweiterung des Windparks informiert. Ergänzend wurde das steuerliche Ergebnis 2021 mitgeteilt und der Meldebogen für Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Berichterstattung an die Anleger erfolgte im Berichtszeitraum entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen und steht nach unserer Auffassung nicht im Widerspruch zu den Darstellungen im Lagebericht und Jahresabschluss der Gesellschaft.

3. Weitere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Verwaltung der Vermögensanlagen

Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim, Landkreis Graftschaft Bentheim, zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

In dem Gesellschafterbeschluss im Schriftlichen Verfahren bis zum 19.01.2017 wurde der Gesellschaftszweck um den folgenden Absatz ergänzt:

„Insbesondere kann die Gesellschaft einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen“.

Die vorgenannte gesellschaftsvertragliche Regelung bezüglich des Zwecks der Gesellschaft wurde nach unseren Feststellungen eingehalten.

Die Komplementärin hat uns im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung darüber hinaus die Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags bestätigt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Gesellschaft die Bestimmungen des der Vermögensanlage zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat.

II. Beachtung der Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses nach § 25 Abs. 2 VermAnlG

Die Altanleger haben einen Treuhandvertrag mit dem Treuhänder PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald abgeschlossen.

Das Treuhandverhältnis besteht jedoch nicht in der treuhänderischen Übernahme der Kommanditanteile sondern lediglich in der treuhänderischen Ausübung der Stimmrechte.

Die Altanleger als Treugeber sind demnach unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt und namentlich mit ihrer Haftsumme in Höhe der bedungenen Pflichteinlage im Handelsregister eingetragen. Der Treuhänder ist nicht mit einem Haftungsbetrag im Handelsregister eingetragen.

Bei unserer Überprüfung wurden uns keine Tatsachen bekannt, die gegen die Einhaltung der im Treuhandvertrag vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere Rechte und Pflichten) sprechen.

III. Ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten nach § 25 Abs. 3 VermAnlG

Die Verantwortlichkeit der Fortschreibung der Kapitalkonten obliegt der Gesellschaft. Nach § 25 Abs. 3 VermAnlG sind wir verpflichtet, die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu prüfen und zu bestätigen. Wir haben uns auf Basis der uns vorgelegten Kapitalkontenentwicklung in Rahmen einer Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) ergänzt um Stichproben im berufsüblichen Umfang, von der Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den Kapitalkonten überzeugen können. Der Auswahl der Stichproben lagen unsere Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) und der eingesetzten Systeme sowie der Umfang und die Komplexität der Kapitalkontenentwicklung zugrunde.

Für Zwecke der Rechnungslegung nach HGB werden daher von der Geschäftsbesorgerin BVT Holding GmbH & Co. KG für jeden Gesellschafter folgende Kapitalkonten gemäß

§ 11 des Gesellschaftsvertrages über das Anlegersoftwareprogramm xpecto Pro Fondsverwaltung geführt.

- Kapitalkonten (feste Einlagenkonten): Erfassung der geleisteten Einlagen der Kommanditisten.
- Verlustvortragskonten: Erfassung der von den Kommanditisten zu tragenden Verluste; Gewinne werden den Verlustvortragskonten solange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind.
- Verrechnungskonten: Erfassung aller Gutschriften und Belastungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu buchen sind. Die Verrechnungskonten werden weder im Soll noch im Haben verzinst.
- Kapitalsonderkonten: Erfassung des eingezahlten Agios.

Auf den Kapitalkonten I (feste Einlagekonten) wurden die Einlagen der Altgesellschafter gebucht (EUR 14.985.000,00). Auf den Kapitalkonten II (feste Einlagekonten) wurden die Einlagen der im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung (Repowering) beigetretenen Kommanditisten gebucht (EUR 12.500.000,00).

Der Jahresüberschuss von EUR 5.594.820,61 wurde bezogen auf die festen Kapitalkonten der Kommanditisten verteilt und soweit er anteilig auf die Kapitalkonten I (EUR 2.321.850,55) bzw. auf die Kapitalkonten II (EUR 3.272.970,06) entfällt, den jeweiligen Verrechnungskonten gutgeschrieben.

Für die Verteilung von Entnahmen, Gewinnen und Verlusten sind die Regelungen gemäß § 12 (Ergebnis- und Vermögensbeteiligung) und § 13 (Liquiditätsausschüttungen) des Gesellschaftsvertrages zu beachten. Demnach hat die Ergebnisverteilung und die Liquiditätsausschüttung im Verhältnis der festen Kapitalkonten der Kommanditisten zu erfolgen.

Bis zur Fondsschließung in 2001 griffen Regelungen zur Gleichstellung der zu unterschiedlichen Zeitpunkten beigetretenen Kommanditisten.

Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuweisung von Entnahmen (Ausschüttungen von EUR 4.465.643,37) entsprechend der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Anteilsverhältnisse zwischen Neugesellschaftern (58,5 %) und Altgesellschaftern (41,5 %) zum Ende des Geschäftsjahres 2022.

Aus dem zum Stichtag 31.12.2022 gezeichneten Anlegerkapital haben wir stichprobenweise von mehreren Anlegern Einzelfallprüfungen der erfolgten Zugänge zu den Kapitalkonten vorgenommen. Bei den Stichproben wurden die vorgenannten Regelungen hin-

sichtlich der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen (einschließlich Gutschriften von Kapitalertragsteuer) eingehalten.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns im Rahmen einer Vollständigkeitsklärung die Einhaltung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags und die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten bestätigt.

Wir bestätigen als Ergebnis unserer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Kapitalkontenführung für jeden Gesellschafter erfolgt von der Geschäftsbesorgerin BVT Holding GmbH & Co. KG in einem Nebenbuch über das System xpectoPro von xpecto talonec GmbH.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB und den entsprechenden Bestimmungen des VermAnlG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

München, den 30.März 2023



SFI TREUCONSULT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer


Andreas Tränkle
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Anhangs in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

ANLAGEN

Bilanz der
BVT Windpark Emlicheim GmbH & Co. KG, Laar
zum 31. Dezember 2022

AKTIVA**PASSIVA**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
<u>A. Anlagevermögen</u>				<u>A. Eigenkapital</u>			
Sachanlagen				I. Kapitalanteile der Kommanditisten			
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.148.377,04		7.380.335,04	1. Kapitalkonten I	14.985.000,00		14.985.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	47.563.649,00		50.749.207,00	2. Kapitalkonten II	12.500.000,00		12.500.000,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00		1,00	3. Kapitalsonderkonten	749.250,00		749.250,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>698.614,21</u>		<u>657.492,35</u>	4. Verrechnungskonten	<u>-7.589.197,99</u>		<u>-8.718.375,23</u>
		55.410.641,25	58.787.035,39			20.645.052,01	19.515.874,77
<u>B. Umlaufvermögen</u>				II. Gewinnrücklagen		1.005.062,72	1.005.062,72
I. Vorräte				<u>B. Rückstellungen</u>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		4.794,00	4.794,00	1. Steuerrückstellungen	1.156.300,00		388.300,00
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.582.980,00</u>		<u>744.980,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.503.822,52		2.290.624,35			2.739.280,00	1.133.280,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>26.546,51</u>		<u>47.960,41</u>	<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
		1.530.369,03	2.338.584,76	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.306.428,12		43.170.148,44
III. Guthaben bei Kreditinstituten		14.202.594,98	10.824.387,44	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.863.720,32 (i.Vj. EUR 3.863.720,32)			
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		103.242,68	107.171,77	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.073.045,55		6.653.235,14
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.073.045,55 (i.Vj. EUR 6.653.235,14)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	86.545,41		80.522,66
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 86.545,41 (i.Vj. EUR 80.522,66)			
				davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 15.693,14 (i.Vj. EUR 49.547,92)			
				4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	26.548,81		6.612,58
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 26.548,81 (i.Vj. EUR 6.612,58)			
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	369.679,32		497.237,05
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 369.679,32 (i.Vj. EUR 497.237,05)			
				davon aus Steuern: EUR 369.374,73 (i.Vj. 489.068,22)			
						46.862.247,21	50.407.755,87
		<u>71.251.641,94</u>	<u>72.061.973,36</u>			<u>71.251.641,94</u>	<u>72.061.973,36</u>

Gewinn- und Verlustrechnung der
BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	<u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	14.201.525,39	9.890.420,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	40.132,15	87.503,22
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-711.122,13	-888.237,31
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-4.211.573,10	-4.154.307,29
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.039.386,25	-1.081.280,65
davon aus Erlösabschöpfung §16 StromPBG		
EUR 306.450,00 (i.Vj. EUR 0,00)		
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.873,62	20.284,86
davon Zinserträge aus der Abzinsung von		
Rückstellungen: EUR 19.873,62 (i.Vj. EUR 20.284,86)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-788.121,34	-861.638,57
davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von		
Rückstellungen: EUR 1.233,72 (i.Vj. EUR 9.154,56)		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-916.404,00</u>	<u>-394.551,86</u>
9. Ergebnis nach Steuern	5.594.924,34	2.618.193,05
10. Sonstige Steuern	<u>-103,73</u>	<u>-36.875,19</u>
11. Jahresüberschuss	5.594.820,61	2.581.317,86
12. Gutschrift auf Verrechnungskonten	<u>-5.594.820,61</u>	<u>-2.581.317,86</u>
13. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

**Anhang
der
BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG, Laar
für das Geschäftsjahr 2022**

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Laar. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRA 205517 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufgestellt. Weitere Aufstellungsgrundlage war der Gesellschaftsvertrag, sofern er Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten hat.

Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 267 Abs. 1 i.V.m. 264a Abs. 1 HGB) für den Anhang wurden teilweise in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (Nutzungsdauer 16 Jahren; bei Zugängen im Jahr 2022 pro rata temporis) angesetzt. Lediglich die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bemessen und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Für Ansammlungsrückstellungen werden künftige Preis- und Kostensteigerungen im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entspre-

chenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertungsgrundsätze blieben gegenüber dem Vorjahr, sofern erkennbar, unverändert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022

	31.12.2022 EUR [VJ.]	davon bis zu einem Jahr EUR [VJ.]	davon mehr als ein Jahr EUR [VJ.]	davon mehr als fünf Jahre EUR [VJ.]
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon gesichert)	39.306.428,12 [43.170.148,44] (39.306.428,12)	3.863.720,32 [3.863.720,32] (3.863.720,32)	35.442.707,80 [39.306.428,12] (35.442.707,80)	20.297.605,68 [23.823.482,00] (20.297.605,68)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon gesichert)	7.073.045,55 [6.653.235,14] (0,00)	7.073.045,55 [6.653.235,14] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (davon gesichert)	86.545,41 [80.522,66] (0,00)	86.545,41 [80.522,66] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (davon gesichert)	26.548,81 [6.612,58] (0,00)	26.548,81 [6.612,58] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon gesichert)	369.679,32 [497.237,05] (0,00)	369.679,32 [497.237,05] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)	0,00 [0,00] (0,00)
Gesamt	46.862.247,21 [50.407.755,87] (39.306.428,12)	11.419.539,41 [11.101.327,75] (3.863.720,32)	35.442.707,80 [39.306.428,12] (35.442.707,80)	20.297.605,00 [23.823.482,00] (20.297.605,00)

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch folgende Sicherheiten gemäß der Finanzierungszusagen der Norddeutschen Landesbank vom 17./18.7.2017 besichert:

- Sicherungsübertragung der 12 Enercon Anlagen
- Sicherungsübertragung der Versorgungs- und Stromkabel (interne Parkverkabelung)
- Sicherung der Nutzungsmöglichkeit der Projektgrundstücke (Standortgrundstücke WEA) durch Abschluss von Eintrittsverträgen zwischen der Gesellschaft und der Norddeutschen Landesbank
- Sicherung der Nutzungsmöglichkeit an den Projektgrundstücken durch Bewilligung und Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf die Gesellschaft

und Abtretung bei Eintritt an die Bank oder eine von der Norddeutschen Landesbank benannten Dritten

- Abtretung der Haftungsansprüche aus der anwaltlichen Stellungnahme der Erfolgsaussichten der Drittwidersprüche gegen den Genehmigungsbescheid
- Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten an den Infrastrukturgrundstücken für die externe Parkverkabelung durch einen Kabeltrassenvermerk
- Sicherungsabtretung aller Rechte und Ansprüche aus bestehenden und später noch abzuschließenden wesentlichen Projektverträgen
- Erstrangige Kontenverpfändung der Gesellschaft
- Offene Abtretung der Rechte und Ansprüche auf Rückerstattung der Umsatzsteuer gegenüber den zuständigen deutschen Finanzbehörden
- Verpfändung der Ansprüche aus dem Zinssicherungsgeschäft

IV. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden außerordentliche Aufwendungen aus der Erlösabschöpfung gemäß § 16 StromPBG für den Monat Dezember 2022 in Höhe von EUR 306.450,00 ausgewiesen.

V. Sonstige Angaben

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

2. Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Für Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 8.433.817,00 (Stand des KfW-Darlehens 1 am 30.09.2027) hat die Gesellschaft ein Forward Zinssicherungsgeschäft (Swapgeschäft) am 02.05.2018 abgeschlossen.

Das Restdarlehen von insgesamt EUR 8.433.817,00 wird variabel verzinst. Der variable Zins ergibt sich jeweils aus dem 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Bankenmarge. Zur Absicherung der Risiken schwankender Zinsen wurde ein Zinsswapgeschäft abgeschlossen, wonach der 3-Monats-EURIBOR gegen einen festen Zinssatz getauscht wird. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlungen ist der jeweils ausstehende Restbetrag des Darlehens. Für das variable Darlehen und den Zinsswap wurde eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB für die künftigen Zinsschwankungen gebildet, so dass im Ergebnis ein Festzinsdarlehen besteht, da sich die gegenläufigen variablen Zahlungsverpflichtungen aus der Verzinsung des Darlehens und des Zinsswaps vollständig ausgleichen. Die sich ausgleichenden Zinsschwankungen werden nicht bilanziert.

3. Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft

Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgte durch deren Geschäftsführer:

- Herrn Dr. Claus-Eric Gärtner, Ingenieur (bis 31.12.2022)
- Herrn Dr. Dominik Schall, Dipl.-Wirt.-Ing. (ab 01.10.2022)
- Herrn Karsten Hönicke, Kaufmann (bis 30.09.2022)

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mit Wirkung zum 16.06.2016 wurden die Geschäftsführungsaufgaben und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Generalvollmacht auf die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, übertragen.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die Gesellschaft bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3a HGB aus den langfristig abgeschlossenen Pachtverträgen (Laufzeit ab Inbetriebnahme der ersten Repowering-WEA bis mind. 2039) in Höhe von jährlich mindestens TEUR 348, somit insgesamt TEUR 6.266 (Vj. TEUR 6.614). Aus den EPK-Verträgen für die Instandhaltung der insgesamt 12 WEA bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für eine Mindest-Vertragslaufzeit von 5 Jahren seit Abnahme in Höhe von jährlich mindestens TEUR 233, somit insgesamt TEUR 582. Aus dem Betriebsführungsvertrag (Laufzeit bis mindestens 2025) bestehen Verpflichtungen in Höhe von jährlich 1,35 % bei einer 1,8%-igen Indexierung ab 2019 insgesamt TEUR 362.

Laar, den 30. März 2023

BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG

vertreten durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer



Dr. Dominik Schall

LAGEBERICHT
der
BVT WINDPARK EMLICHHEIM GMBH & CO. KG, LAAR
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

1. GESCHÄFTS- UND RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Überblick

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, die im Jahr 1997 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Emlichheim zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten.

Der Windpark Emlichheim ist in die Windparkabschnitte Nord und Süd aufgeteilt. Der Nordpark liegt nordöstlich der Ortschaft Emlichheim in der Gemarkung Laar im Landkreis Grafschaft Bentheim (Niedersachsen) und bestand bis Mitte 2018 aus 9 Windenergieanlagen (ursprünglich 10, eine ist im Dezember 2015 abgebrannt) des Typs Tacke TW 1,5s. Der Südpark liegt 5 km südwestlich der Ortschaft Emlichheim, ebenfalls in der Gemarkung Laar im Landkreis Grafschaft Bentheim und verfügte bis Mitte 2017 über 11 Windenergieanlagen (WEA) des gleichen Typs. Von den 20 Alt-WEA wurden in einem ersten Schritt, im Zuge des Repowerings insgesamt 16 WEA stillgelegt und zurückgebaut. Die restlichen Altanlagen wurden zuerst weiterbetrieben und dann am 31.12.2020 – nach 20 Jahren Laufzeit – endgültig stillgelegt und inzwischen ebenfalls zurückgebaut. Somit besteht mittlerweile der Windpark Emlichheim nur noch aus 12 Neuanlagen – sechs im Südpark und sechs im Nordpark – des Typs ENERCON E-115.

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der BVT WP Emlichheim Verwaltungsgesellschaft mbH. Für die technische Betriebsführung ist die e-service energy GmbH zuständig. Sowohl die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG als auch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH haben Ihren Sitz in der Coevordener Str. 35 in 49824 Laar.

Im Berichtsjahr befand sich der Windpark in seinem 22. Betriebsjahr.

Der Geschäftsverlauf der Windpark-Betreiber-Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der Stromproduktion und damit von den Windverhältnissen am Standort, den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz), den Direktvermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms und dem technischen Zustand der Windenergieanlagen (Schäden, Verfügbarkeit) ab.

1.2. Wechsel der Geschäftsführung

Nach dem Ausscheiden von Herrn Hubertus Päßgen zum 18.06.2021 haben Herr Dr. Claus-Eric Gärtner und Herr Karsten Hönicke interimsmäßig die Geschäftsführung übernommen. Herr Dr. Dominik Schall, der seit 01.01.2022 in der BVT Unternehmensgruppe tätig ist, hat als neuer Bereichsleiter bei der BVT zum 01.10.2022 Herrn Hönicke als Geschäftsführer abgelöst. Herr Dr. Gärtner wurde zum 31.12.2022 nach einer Übergangsphase aus der Geschäftsführung abberufen. Herr Hönicke bleibt weiterhin als Prokurist für die Windparkgesellschaft tätig.

1.3. Abgeschlossenes Repowering

Für das abgeschlossene, erste Repowering des Windparks wurden auf der Gesellschafterversammlung 21.08.2015 vorab ein Entwicklungsbudget zur Erwirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG über € 1.840.500 beschlossen. Am 14.07.2016 beschloss die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan für das Repowering und ermächtigte die Geschäftsführung, eine entsprechende Kapitalerhöhung durchzuführen und zusätzlich Bankkredite aufzunehmen. Im weiteren Verlauf wurden die Kapitalerhöhung auf € 12,5 Mio., die Bankkredite auf € 56,0 Mio. € und das Investitionsbudget auf € 70,0 Mio. € festgelegt.

Im Parkteil Emlichheim Süd wurden die sechs neuen Windenergieanlagen am 29.06., 09.07., 19.07., 10.08., 24.08 und 07.09.2018 in Betrieb genommen. Im Parkteil Emlichheim Nord wurden am 13.09. zwei Anlagen und am 25.09.2018 drei Anlagen in Betrieb genommen.

Im untersten Betonsegment der WEA 03 im Nordteil wurde am 10.07.2018 beim Verpressen ein Riss festgestellt, ein Baustopp durch die Behörde wurde am 07.08.2018 angeordnet. Nachdem zum Jahresende 2018 der Baustopp ausgesetzt wurde, wurde die Anlage im ersten Quartal 2019 zunächst fertig errichtet, aber noch nicht in Betrieb genommen. Die Sanierungsarbeiten wurden am 12.07.2019 abgeschlossen. Anschließend wurde ein Schaden des Hauptlagers aufgedeckt. Nachdem Enercon die vollständige Herstellung des neuwertigen Zustandes der Anlage geleistet hatte und die Baubehörde die Freigabe für die Inbetriebnahme erteilt hatte, wurde die WEA 03 am 17.04.2020 in Betrieb genommen.

In den Verhandlungen mit Enercon über Schadensersatz für Verzögerungen in der Bauphase wird eine möglichst einvernehmliche und außergerichtliche Lösung angestrebt, um ein in der Regel langwieriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und die längerfristigen Partnerschaften, wie den Wartungsvertrag, nicht zu beeinträchtigen. Auch aufgrund der Höhe der diskutierten Forderungen konnte im Berichtsjahr in Verhandlungsterminen noch kein abschließendes Ergebnis ausgehandelt werden. Eine grundlegende Einigung über einen Vergleich konnte getroffen werden, sodass ein Abschluss der Verhandlungen im Frühjahr 2023 angestrebt wird.

Für alle Anlagen mit Ausnahme der WEA 03 wurde eine Prüfung zum Ablauf des 2-jährigen Gewährleistungszeitraumes bereits im November 2021 durchgeführt. Für die Anlage WEA 03 wurde aufgrund der verspäteten Inbetriebnahme nun im November 2022 gesondert eine Begutachtung zum Ende des Gewährleistungszeitraums durchgeführt. Auch hier wurden keine Mängel festgestellt, die Betriebs- oder Standsicherheit gefährden würden. Die Protokolle wurden ebenfalls an den Hersteller übermittelt.

Für die kommenden Jahre sind die Anlagen durch den bestehenden Vollwartungsvertrag mit Enercon gut abgesichert.

1.4 Erweiterung des Windparks

Vor dem Hintergrund der Stilllegung der vier Altanlagen, wurde im Jahr 2020 die mögliche Erweiterung des Windparks geprüft. Gemäß der aktuellen Vorplanung sollen die zurückgebauten Anlagen durch sechs leistungsstärkere Neuanlagen (jeweils drei im Nordteil und drei im Südteil) ersetzt werden.

Die aktuelle Planung geht von einer Erweiterung mit Enercon-Anlagen, aufgrund eines einfacheren Park- und Wartungsmanagements, aus. Sobald eine abschließende Einigung mit dem Hersteller der Anlagen erzielt werden konnte, können Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und Planungsbudgetierung den Gesellschaftern zu einem Beschluss vorgelegt werden. Dies ist für das 1. Halbjahr 2023 vorgesehen.

1.5 Stromerzeugung

Technische Verfügbarkeit 2022

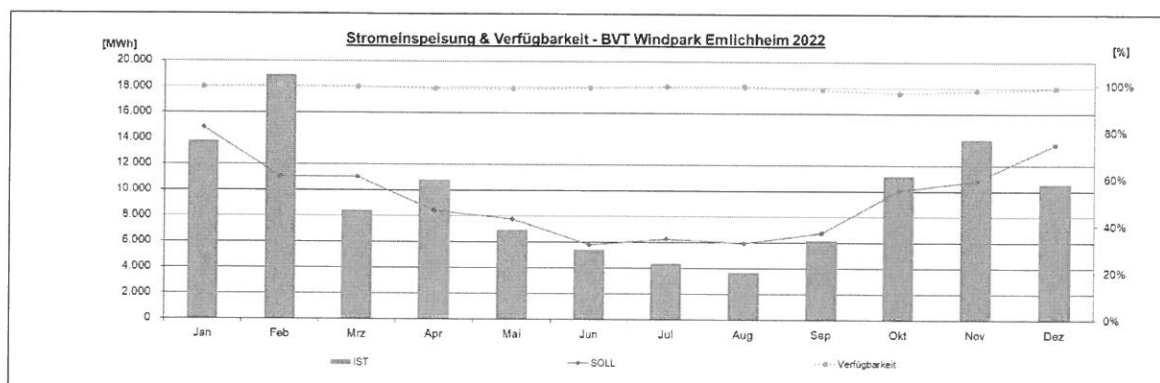
Ausschlaggebend für die Stromproduktion ist neben dem Windangebot die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen. Laut dem Betriebsführungsbericht der e-service lag die technische Verfügbarkeit des Parkteils Nord im Jahr 2022 bei 98,36 % und des Parkteils Süd bei 98,67 %. Dadurch ergibt sich eine Gesamtverfügbarkeit des Parks von 98,57%. Durch den Vollwartungsvertrag wird eine garantierte Verfügbarkeit von 97 % gewährleistet, wodurch die diesjährigen Ergebnisse als überaus gut zu betrachten sind.

Energielieferung

Im Jahr 2022 haben die 12 installierten WEA der beiden Parkteile insgesamt 112.189 MWh Strom (ohne Entschädigungen für Abregelungen) produziert.

Somit lag die Energielieferung um 0,02% über dem Prospektwert von 112.162 MWh.

Die Verteilung der Energielieferung auf die einzelnen Monate ist in der folgenden Grafik dargestellt:



Bewertung der Energielieferung anhand des Windindex

Windaufkommen 2022		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	
BDB Index Region 10 (Mittelwert 2018 - 2021)	%	139,5	125,3	139,9	76,5	70,3	47,2	
BDB Index Region 10 (2022)	%	130,7	211,3	66,4	105,5	66,3	48,4	
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BDB Index Region 10 (Mittelwert 2018 - 2021)	%	49,7	59,9	62,2	100,1	84,7	111,3	88,5
BDB Index Region 10 (2022)	%	48,1	35,3	54,8	82,9	107,8	97,7	87,9

Obenstehende Tabelle zeigt den BDB-Wind-Index der Region 10 über das Jahr 2022. Der BDB-Index vergleicht die monatlichen Winderträge mit einem Jahreszwölftel des Referenzzeitraumes 2002-2016.

Die Mittelwerte der Vorjahre (2018-2021) aus der gleichen Indexversion 2017 dienen lediglich als repräsentativer Vergleichswert.

Das gesamte mittlere Windaufkommen im vergangenen Betriebsjahr 2022 lag um 12,1 Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Jahresmittel der Jahre 2002-2016.

Im Vergleich mit dem Indexmittelwert der Jahre 2018-2021 liegt 2022 leicht unter dem Durchschnitt. Dennoch zeigt sich eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum direkten Vorjahr 2021, in welchem der das Jahresmittel bei lediglich 75,2 Prozentpunkten lag.

1.6 Abschöpfung nach Strompreisbremsegesetz

Die Stromerlöse unterliegen seit Dezember 2022 dem von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Strompreisbremsegesetz (StromPBG). Da die Windparkgesellschaft im vergangenen Jahr vor dem 01.11.2022 Festpreisvereinbarungen mit dem Direktvermarkter abgeschlossen hat, darf Sie zwischen folgenden Varianten der Abschöpfung auswählen.

Variante 1:

Keine Berücksichtigung der Festpreisvereinbarung / Abschöpfung gem. § 16 StromPBG

In der Standardvariante bleibt die Festpreisvereinbarung bei der Berechnung der Abschöpfung unberücksichtigt. Die Abschöpfung erfolgt auf Basis des Referenzmarktwertes, der monatlich von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht wird (Link: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Marktwerte>). Der Überschusserlös wird hierbei berechnet, indem man die tatsächliche Stromproduktion eines Monats mit der Differenz aus dem Referenzmarktwert und einem anlagenspezifischen Schwellenwert multipliziert. Abgeschöpft werden dann wiederum 90% des Überschusserlöses. Der genannte Schwellenwert entspricht dem EEG-Vergütungssatz (auch anzulegender Wert genannt) zzgl. eines pauschalen Sicherheitszuschlags von 3 ct/kWh zzgl. eines zweiten Sicherheitszuschlags in Höhe von 6% des Referenzmarktwertes.

Im Folgenden finden Sie als Beispiel die Berechnung für Dezember 2022 zum Windpark Emlichheim nach Variante 1:

Berechnung Schwelle für Abschöpfung nach § 16 Strom-PBG	
Anzulegender Wert [ct/kWh]	7,08
zzgl. Sicherheitszuschlag 1 [ct/kWh]	3,00
zzgl. Sicherheitszuschlag 2 [ct/kWh]	0,85
= Schwelle [ct/kWh]	10,93
Berechnung Abschöpfung	
Preis Festpreisvereinbarung [ct/kWh]	12,0
Referenzmarktwert Wind an Land [ct/kWh]	14,16
abzgl. Schwelle [ct/kWh]	10,93
= Überschusspreis [ct/kWh]	3,23
Abschöpfung [ct/kWh] (90% Überschusspreis)	2,91
Berechnung Umsatz nach Abschöpfung	
<i>Stromproduktion Dezember 22 [MWh]</i>	10.530,97
Umsatz vor Abschöpfung [EUR]	1.263.716,40
Abschöpfung [EUR]	306.444,28
Umsatz nach Abschöpfung [EUR]	957.272,12

Sollten die Strompreise über dem vereinbarten Fixpreis liegen, könnten mit dieser Variante Erlöse abgeschöpft werden, die nicht im Windpark angekommen sind. Deshalb bietet das Gesetz eine Anpassung der Abschöpfungshöhe nach Variante 2 an.

Variante 2:

Berücksichtigung der Festpreisvereinbarung / Abschöpfung gem. § 18 StromPBG

Bei dieser Variante wird der Überschusserlös berechnet, indem man die tatsächliche Stromproduktion eines Monats mit der Differenz aus dem Preis gem. Festpreisvereinbarung und einem anlagenspezifischen Schwellenwert multipliziert. Abgeschöpft werden dann ebenfalls 90% des Überschusserlöses. Der genannte Schwellenwert entspricht dem EEG-Vergütungssatz (auch anzulegender Wert genannt) zzgl. eines pauschalen Sicherheitszuschlags von 1 ct/kWh.

Im Folgenden finden Sie als Beispiel die Berechnung für Dezember 2022 zum Windpark Emlichheim nach Variante 2:

Berechnung Schwelle für Abschöpfung nach § 18 Strom-PBG	
Anzulegender Wert [ct/kWh]	7,08
zzgl. Sicherheitszuschlag [ct/kWh]	1,00
= Schwelle [ct/kWh]	8,08
Berechnung Abschöpfung	
Preis Festpreisvereinbarung [ct/kWh]	12,0
abzgl. Schwelle [ct/kWh]	8,08
= Überschusspreis [ct/kWh]	3,92
Abschöpfung [ct/kWh] (90% Überschusspreis)	3,53
Berechnung Umsatz nach Abschöpfung	
<i>Stromproduktion Dezember 22 [MWh]</i>	10.530,97
Umsatz vor Abschöpfung [EUR]	1.263.716,40
Abschöpfung [EUR]	381.126,34
Umsatz nach Abschöpfung [EUR]	882.590,06

In beiden Varianten werden die Abschöpfungsbeträge monats-scharf ermittelt, gesammelt für festgelegte Abrechnungszeiträume an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemeldet und an den Verteilnetzbetreiber (VNB) überwiesen. Fest stehen bereits die Abrechnungszeiträume 01.12.2022 bis 31.03.2023 und das zweite Quartal in 2023. Ob die Strompreisbremse über den 30.06.2023 hinaus verlängert wird, muss die Bundesregierung in den nächsten Monaten entscheiden. Der erste Termin zur Meldung an den ÜNB für den Zeitraum 01.12.2022 bis 31.03.2023 ist der 31.07.2023, für die Überweisung des gemeldeten Betrags an den VNB gilt der Stichtag 15.08.2023. In der Folge würden sich diese Termine alle 3 Monate - je nachdem ob und wie lange von der Bundesregierung verlängert wird - wiederholen.

Da die Abschöpfung nach Variante 1 geringer ausfällt als nach Variante 2, wird der Windpark vor Ablauf der genannten Fristen für den Dezember 2022 die Variante 1 wählen.

2. Wirtschaftsbericht

Vermögenslage

Der Buchwert des Anlagevermögens in Höhe von T€ 55.411 hat sich in Folge der Investitionen im Rahmen des Repowering und der geplanten Erweiterung von T€ 835 bei Abschreibungen von T€ 4.212 um insgesamt T€ 3.376 verringert.

Es bestehen kurzfristige Forderungen in Höhe von T€ 1.530. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Stromlieferungen für den Monat Dezember 2022 von T€ 1.504 sowie einer Forderung an das Finanzamt aus erst im Folgejahr abzugsfähiger Vorsteuer von T€ 26.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Stichtag T€ 14.203 und bestehen aus drei Konten bei der NordLB.

Das bilanzielle Eigenkapital wird zum Stichtag mit T€ 21.650 (Vj. 20.521) ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.129 erhöht.

Unter den langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden Darlehen bei der NordLB von T€ 35.443 und langfristige Rückstellungen für Rückbaukosten von T€ 278 ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden T€ 13.881 ausgewiesen.

Finanzlage

Der betriebsbedingte Cash-Flow, ermittelt aus dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, das um nicht ausgabewirksame Aufwendungen und nicht einnahmewirksame Erträge korrigiert wird, beträgt T€ 11.154 und liegt damit um T€ 3.963 über dem Vorjahr.

Die Gesellschaft finanziert ihr Anlagevermögen zu 100 % mit Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital.

Das working capital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2022 T€ 1.857 und damit T€ 717 mehr als im Vorjahr (T€ 1.140).

Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft für das Betriebsjahr 2022 aus dem Stromverkauf betragen T€ 14.201 (Vj. T€ 9.890). Diese reduzieren sich um die Abschöpfung des Übergewinns nach § 16 StromPBG um T€ 306.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich aus Wartungskosten (T€ 466), Betriebsführungsvergütung (T€ 201), Kosten für Strombezug (T€ 36) sowie Fremdleistungen (T€ 8) zusammen. Daraus ergibt sich ein Rohertrag von T€ 13.184 (Vj. T€ 9.002).

Unter Berücksichtigung der linearen Abschreibungen (T€ 4.212), der Pachten (T€ 687), Geschäftsführungskosten und Haftungsvergütung (T€ 201), Rückbaukosten der WEA (T€ 111), Kosten für Verpächterbetreuung (T€ 103), Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen (T€ 47), Steuerberatung und Jahresabschlusskosten (T€ 35), Versicherungsbeiträgen (T€ 30), Rechtsberatungskosten (T€ 22) und sonstigem Aufwand (T€ 78) ergibt sich ein positives Betriebsergebnis von T€ 7.658 (i. Vj. T€ 3.793).

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 66 verbessert.

Das neutrale Ergebnis wird in Höhe von T€ -1.276 (Vj. T€ -359) ausgewiesen.

Das Gesamtergebnis in Höhe von T€ 5.595 ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.014 angestiegen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt die Eigenkapitalrendite (Jahresüberschuss/Festes Kapitalkonto) 20,35 % (Vj. 9,39 %).

3. Chancen- und Risikobericht

a) Risiken:

Risikomanagement

Als Teil des Risikomanagements erfolgen durch den techn. Betriebsführer monatliche Betriebsberichte und laufende Auswertungen des technischen Betriebsverlaufes. In einer Lebenslaufakte werden sämtliche betriebsrelevante Vorgänge erfasst und dokumentiert. Mit Enercon bestehen langfristige (Voll-)Wartungsverträge, die Enercon zu einer laufenden Überwachung der Anlagen verpflichten.

Das Risikomanagement der Geschäftsführung erfolgt durch eine laufend fortgeführte Liquiditätsplanung der Gesellschaft, monatliche Abweichungsanalysen zwischen Budget- und Ist-Werten sowie monatlichen Statusgesprächen zum technischen Zustand der Anlagen sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat einen Beirat bestellt, der gegenüber der Geschäftsführung seine Kontrollrechte ausübt und in wesentliche Entscheidungen einbezogen wird.

Für die Windenergieanlagen besteht Versicherungsschutz hinsichtlich Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden sowie Rückwirkungsschäden. Die Gesellschaft hat eine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umweltschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Großkomponentenschäden

Bei den installierten Anlagen wird das Risiko von Schäden an den Großkomponenten weitgehend von Enercon getragen. In dem EPK-Vertrag (Enercon Partner Konzept, Vollwartungsvertrag) wird sowohl die gesamte Wartung als auch der Austausch von Großkomponenten für feststehende Beträge durch Enercon auf bis zu 20 Jahre übernommen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG bildet mit einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung und einer Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des erzeugten Stroms die Basis für einen weiterhin stabilen Geschäftsverlauf. In bisherigen Novellierungen des EEG wurde in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Wesentlichen Bestandsschutz gewährt. Es ist aber nicht ausgeschlossen,

dass zukünftige Gesetzesänderungen auch negative Auswirkungen für Bestandsanlagen haben, beispielsweise, dass die Einspeisevergütung reduziert wird.

Die Novellen des EEG erhöhen teilweise das Risiko für Betreiberunternehmen. Vor allem eine Regelung im EEG, die bei negativen Strompreisen an der Börse die Vergütungssicherheit einschränkt, kann sich negativ auswirken. Im Rahmen der EEG-Novellen 2021 und 2023 hat sich diese Regelung jeweils verschärft. Da die Gesellschaft aber eine Fortzahlung der Monatsmarktwerte für Phasen mit negativen Strompreisen in den Direktvermarktungsverträgen abgesichert hat, bleiben die wirtschaftlichen Auswirkungen gering.

Ausfallrisiko Enercon

Ein noch nicht akutes aber leider durchaus denkbare Szenario ist der Ausfall/die Insolvenz des Vertragspartners Enercon. Die deutsche Windkraftbranche befindet sich weiterhin in der Krise. Der Hersteller Enercon hat sich zu lange nur auf den deutschen Markt fokussiert. Die eigentlich sehr hochwertigen und technisch ausgefeilten Anlagen – Made in Germany – haben aufgrund Ihrer vergleichsweise hohen Kosten Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt. Zwar ist derzeit kein erhöhtes Ausfallrisiko erkennbar, dennoch muss aufgrund der besonderen Bedeutung von Enercon für die Gesellschaft ein Ausfall des Herstellers als relevantes Risiko gelistet werden. Eine Fortführung des Betriebs des Windparks, wäre aber auch mit einer Insolvenz des Herstellers möglich. Auswirkungen auf die bestehenden guten Verträge, wie zum Beispiel erhöhte Wartungskosten, sind aber nicht auszuschließen.

Einfluss der Pandemie auf den Betrieb der Windparks

Die Corona-Pandemie hatte und hat nur sehr geringen Einfluss auf die Abläufe im Windpark und auf das Geschäftsmodell. Erneuerbare Energien Erzeugungsanlagen bzw. die Stromproduktion aus diesen Anlagen ist eine essentielle Infrastrukturdienstleistung und nicht direkt durch einen wirtschaftlichen Shutdown betroffen. Der Betrieb von Erneuerbare Energien Anlagen ist weitestgehend autark möglich.

Auch der Verkauf des produzierten Stroms kann dank EEG und Einspeisevorrang ungehindert fortgesetzt werden. Die Vermarktung des Stroms läuft schon immer automatisiert und digitalisiert. Alle Vermarktungspartner haben ihre Dienstleistungen uneingeschränkt erbracht.

Hackerangriffe

Auch die Satellitenverbindung des Anlagenherstellers Enercon wurde in 2022 Opfer von Hackerangriffen, was zeitweilig die Fernsteuerung vieler Anlagen unmöglich machte. Daraufhin liefen die Anlagen im Automatikmodus weiter. Der Anlagenhersteller konnte in vielen Fällen schnell reagieren und die Steuerung wieder ermöglichen. Die Windkraftanlagen der Gesellschaft waren hiervon allerdings nicht betroffen.

Auswirkung des Ukrainekrieges

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hatte bislang keine negativen Auswirkungen auf die Windparkgesellschaft. Die angespannte Lage auf dem Energiemarkt hat sich hierdurch zusätzlich verschärft und den Börsenpreis für Strom auf ein neues Rekordniveau gehoben. Die

Geschäftsführung konnte bisher keine daraus resultierenden Engpässe bei der Lieferbarkeit von Ersatzteilen feststellen.

Auswirkung des Strompreisbremsengesetzes

Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 2022 das StromPBG beschlossen.

Das Gesetz verpflichtet unter anderen die Betreiber von Windkraftanlagen zur Abführung von Übererlösen. Auch die Windparkgesellschaft ist hiervon betroffen. Durch den Abschluss eines Festpreisvertrages mit dem Direktvermarkter EnBW für das Jahr 2023 gelten hier besondere Konditionen (siehe Abschnitt 1.6). Insgesamt werden allerdings nur Erlöse abschöpft, die eine gewisse Schwelle über dem anzulegenden Wert überschreiten, sodass das Erreichen der Prospektprognose hierdurch nicht gefährdet wird.

b) Chancen:

Künftige Entwicklung der Stromerlöse

Die künftige Entwicklung der Stromerlöse hängt insbesondere vom Windaufkommen und der technischen Verfügbarkeit der WEA ab.

Die Gesellschaft hat mit dem EPK-Vertrag eine Verfügbarkeitsgarantie erworben, bei der Einnahmeverluste durch eine Unterschreitung der Verfügbarkeit von 97 % fast vollständig durch Enercon ausgeglichen werden.

Für die neue Anlage, die im zweiten Quartal 2018 in Betrieb gegangen ist, beträgt die gesetzliche Vergütung 7,31 ct/kWh. Für die 10 Anlagen, die im dritten Quartal 2018 in Betrieb gegangen sind, beträgt die Vergütung 7,14 ct/kWh. Für die zwölfte Anlage, die am Ausschreibungsverfahren nach EEG 2017 teilgenommen hat, konnte ein Zuschlag zu 6,19 ct/kWh gesichert werden, so dass die Vergütung für diese Anlage – korrigiert um den Gütefaktor des Windstandortes Emlichheim – 6,28 ct/kWh beträgt. Nach einer Betriebsdauer von jeweils 5 Jahren wird der Gütefaktor anhand der tatsächlichen Stromproduktion überprüft und ggf. korrigiert.

Es besteht darüber hinaus die Chance zukünftig Mehrerlöse über eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu generieren.

Die EnBW AG hat nach einer Neuausschreibung die Direktvermarktung zum 01.01.2022 übernommen. Die EnBW bietet hierfür eine zusätzliche Vermarktungsprämie von 0,20 €/MWh für den Parkteil Nord und 0,11 €/MWh für den Parkteil Süd an. Ab April 2022 wurden zur Absicherung der hohen Strompreise Festpreisvereinbarungen getroffen. Diese laufen zunächst zum 31.12.2023 aus.

Hierbei sind allerdings Abzüge durch die Erlösabschöpfung gemäß StromPBG zu beachten (siehe 1.6)

Aufgrund der fortwährend volatilen Marktpreise und des Einflusses des Ukrainekrieges auf die Versorgungslage ist eine Vorhersage der künftigen Stromerlöse schwierig. Die Geschäftsführung informiert sich fortwährend und prüft mögliche Vermarktungsstrategien.

Kompensationszahlungen für die Verzögerungen im Projektablauf

Mit Enercon wird bereits seit Mitte des Jahres 2018 über den durch die Verzögerungen im Repoweringprojekt entstandenen Verzugsschäden verhandelt. Aufgrund der Schadenshöhe war auch nicht mit einer schnellen Erledigung des Sachverhaltes zu rechnen.

Bezüglich des Schadens für die Verzögerungen im Gesamtprojekt hat die Geschäftsführung die Kompensationsforderung im Mai 2020 gegenüber Enercon juristisch begründet. Der aktuellsten Berechnung nach beläuft sich der Schaden für die Verzögerungen im Gesamtprojekt auf bis zu € 10,8 Mio. Allerdings ist die Haftung gem. Werkliefervertrag auf etwa € 5 Mio. beschränkt.

Die Geschäftsführung befindet sich in konkreten Vergleichsverhandlungen mit Enercon. Zum Bilanzstichtag waren die Verhandlungen jedoch noch nicht abgeschlossen.

Erweiterung des Windparks

Die Erweiterung des Windparks bietet die Möglichkeit, zukünftig höhere Stromerträge zu generieren.

4. Prognosebericht

Künftige Entwicklung

Aus heutiger Sicht ist weiterhin von einem stabilen Geschäftsverlauf auszugehen.

Die Gesellschaft trägt das Bonitätsrisiko von Enercon. Aufgrund der Marktentwicklung ist eine Insolvenz von Enercon kurzfristig nicht wahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Aufgrund des ungeklärten Verschuldens des Verzuges im Gesamtprojekt und der verspäteten Inbetriebnahme der WEA 03 wurden die Schlussraten – fällig bei Abnahme der Neuanlagen – sowie zwei Zahlungen – fällig jeweils bei Aufstellungsende und Inbetriebnahme der WEA 03 – vorerst durch die Gesellschaft im Einvernehmen mit Enercon nicht fällig gestellt. Zwischenzeitlich wurden die Schlusszahlungen der Anlagen 11 und 12 als Entgegenkommen während der Vergleichsverhandlungen geleistet. Weiterhin offen sind demnach € 3,9 Mio. an Schlusszahlungen und weitere € 2,4 Mio. für die WEA 03.

Die andauernde Ausnahmesituation an der Strombörse beeinflusst auch die Erlöse des Windparks. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin bereits außergewöhnliche Strompreissituation noch einmal verstärkt. Die erneut erhöhten Preise der fossilen Energieträger führen zu hohen Strompreisen an der Börse und wirken sich dadurch überaus positiv auf die Erlössituation des Windparks aus.

Um die gute Erlössituation längerfristig abzusichern, wurden mit dem Direktvermarkter EnBW Verträge über eine Vermarktung zum Festpreis abgeschlossen. Für das kommende Jahr 2023 konnte die Geschäftsführung mit der EnBW eine Anpassung der zunächst abgeschlossenen 101 €/MWh auf 180 €/MWh erreichen.

Entsprechend der zuvor erläuterten Erlösabschöpfung gemäß StromPBG werden die daraus resultierenden Erlöse teilweise durch den Staat abgeschöpft. Eine genaue Berechnung der Abschöpfungshöhe hängt von den Monatsmarktwerten in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen ab. Die Geschäftsführung prüft die Möglichkeiten der Erläsoptimierung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Bei prospektgemäßen Winderträgen ist sowohl in 2023 als auch Folgejahr 2024 dennoch von Mehrerlösen gegenüber über der Prospektrechnung auszugehen.

5. ANGABE § 24 Abs. 1 (3) Nr. 1 und 2 VermAnlG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen	260.948,48
davon feste Vergütung	15.078,37
davon variable Vergütung	245.870,11
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Risktaker	0,00
davon feste Vergütung	0,00
davon variable Vergütung	0,00

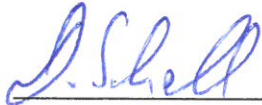
Die vorgenannten Vergütungen wurden von der Gesellschaft an insgesamt acht Begünstigte wie folgt geleistet:

- Die BVT Holding GmbH & Co. KG hat in 2022 im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages eine variable Geschäftsführungsvergütung in Höhe von insgesamt € 204.233,20 erhalten, die sich nach den Stromerlösen bemisst.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH hat eine variable Haftungsvergütung von € 7.039,24 erhalten, die sich nach den Stromerlösen bemisst.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH hat eine variable Vergütung für Verpächterbetreuung von € 34.597,67 erhalten, die sich nach den Stromerlösen einschließlich Versicherungserlöse, Direktvermarktungsentgelte und Entschädigungen für Abschaltungen bemessen.
- Die drei Beiratsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2022 ausschließlich feste Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt € 7.500,00 erhalten.
- Der Beteiligungstreuhänder PTM Portfolio Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH hat im Geschäftsjahr 2022 ausschließlich eine feste Vergütung in Höhe von € 7.578,37 erhalten.

Im Berichtszeitraum wurden von der Gesellschaft keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, sog. Risktaker.

Laar, den 30. März 2023

BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG
vertreten durch die BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar,
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer



Dr. Dominik Schall

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Verhältnisse stellen sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Firma	BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG
Sitz	Laar
Gesellschaftsvertrag	in der Fassung vom 09.06.2000, zuletzt geändert lt. Gesellschaftsbeschluss vom 24.04.2018
Handelsregister	Amtsgericht Osnabrück, Abt. A Nr. 205517, letzter Auszug vom 16.01.2023
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Dauer	unbestimmte Zeit; jeder Kommanditist kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2020 kündigen. Von diesem Kündigungsrecht hat bis zum Prüfungszeitpunkt ein Gesellschafter des Kapitalkontos I mit einem Kommanditkapital von nominal EUR 15.000,00 zum 31.12.2020 Gebrauch gemacht.
Gesellschaftszweck	Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim, Landkreis Grafschaft Bentheim, zur Erzeugung von Strom, der Verkauf dieses Stroms und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und zweckmäßig erscheinen. Insbesondere kann die Gesellschaft einmal errichtete Windkraftanlagen ganz oder teilweise durch neue Anlagen ersetzen (Repowering) und in diesem Zusammenhang die zum Betrieb der Anlagen geschlossenen Verträge entsprechend anpassen, verlängern oder erforderlichenfalls neu abschließen.

Gesellschafter

Komplementärin

BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH, Laar

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Kommanditisten

Zum Bilanzstichtag waren gemäß Handelsregisterauszug 162 Kommanditisten des Kapitalkontos I mit einer Hafteinlage von insgesamt EUR 15.000.000,00 namentlich im Handelsregister eingetragen. Das Ausscheiden einer Kommanditistin mit einem Kommanditkapital von EUR 15.000,00, die zum 31.12.2020 gekündigt hat, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Eine Eintragung der Kommanditisten, die an der Kapitalerhöhung (Kapitalkonto II) teilgenommen haben (EUR 12.500.000,00), ist bis zum Prüfungszeitpunkt in Höhe von EUR 1.412.782,82 noch nicht erfolgt.

Geschäftsführung/Vertretung

Die Geschäftsführung obliegt der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin.

Als Geschäftsführer der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin seit 17.06.2016), Laar sind bzw. waren bestellt:

- Herr Dr. Dominik Schall (ab 01.10.2022)
- Herr Karsten Hönicke (bis 30.09.2022)
- Herr Dr. Claus-Eric Gärtner (bis 31.12.2022)

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsbesorgungsvertrag vom 16.06.2016 hat die Gesellschaft der BVT Holding alle mit der Geschäftsfüh-

rung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Generalvollmacht zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

Die BVT Holding wird diese Aufgaben im Namen und auf Rechnung der KG erfüllen und erhält als Vergütung 95 % der Vergütungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin der KG gemäß § 7 Ziff. 2b) und Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zu beanspruchen hat. BVT Holding übernimmt nach Maßgabe der Vorschriften des § 7 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages die laufenden Verwaltungskosten der KG.

Beirat

Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens vom Juni 2021 wurde der bisherige Beirat von den Gesellschaftern wiedergewählt, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:

Herr Ingo Löchte (Vorsitzender und Beauftragter der Ökorenta)

Herr Andreas Roth

Herr Hindrik-Jan Kampert (Gesellschafter)

In Bezug auf das Rechnungswesen und den Jahresabschluss enthält der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 24.04.2018, auszugsweise und teilweise verkürzt wiedergegeben, folgendes:

- § 4 Ziff. 3: Das Kommanditkapital wird gemäß § 11 Ziff (1) und (2) durch die Summe der festen Kapitalkonten bestimmt.
- § 4 Ziff. 4: Die Gesellschaft hat im Jahr 2000 im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen EUR 15 Mio. Kommanditeinlagen aufgenommen.
- § 4 Ziff. 5: Die Gesellschaft nimmt zur Finanzierung des Repowering in den Parkteilen Emlichheim Nord und Emlichheim Süd weitere Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 12,5 Mio. auf. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, diese den Gesellschaftern sowie Dritten (unter Beachtung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes) als Vermögensanlagen anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, die sonstigen Bedingungen des öffentlichen Angebots festzusetzen, insbesondere den Beginn und die Dauer der Zeichnungsfrist und ihre vorzeitige Beendigung (auch vor Erreichen der Vollplatzierung). Die persönlich haftende Gesell-

schafterin ist berechtigt, das öffentliche Angebot gemäß dieser Ziff. (5) auf maximal EUR 14,0 Mio. zu erhöhen.

- § 5 Ziff. 1: Die Errichtung neuer Windkraftanlagen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Platzierung des Kommanditkapitals, richten sich nach dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Investitions- und Finanzierungsplan, der durch Gesellschafterbeschluss gebilligt wurde.
- § 5 Ziff. 2: Der Beteiligungstreuhänder erhält von der Gesellschaft für alle Leistungen, die er für sämtliche Treugeber erbringt, eine Vergütung in 2016 von EUR 5.654,94 zzgl. USt, die sich jährlich um 2 % erhöht.
- § 7 Ziff. 1: Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und ihre Tätigkeit sowie als pauschalen Ersatz der von ihr gemäß Ziff. 5 zu tragenden Verwaltungskosten (jeweils gegebenenfalls zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe) unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft die in Ziff. 2 bis 4 genannten Beträge als Vorabgewinn.
- § 7 Ziff. 2: Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ab dem 01.01.2018 folgende Vergütung:
Bis zum 31.12. der auf die endgültige Außerbetriebsetzung aller vier Altanlagen folgt, jährlich 3,0 % der Nettostromerlöse inklusive der Erlöse aus der Direktvermarktung des erzeugten Stroms.
Ab dem 01.01 der auf die endgültige Außerbetriebsetzung aller vier Altanlagen folgt, jährlich 2,7 % der Nettostromerlöse inklusive der Erlöse aus der Direktvermarktung des Stroms.
- § 7 Ziff. 3: Die in § 7 Ziff. (2) geregelte Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhöht sich jährlich um 1,8 %, erstmalig ab dem 01.01.2019 und wird durch monatlich zu leistende Abschläge gezahlt, die im Folgejahr endabgerechnet werden.
- § 7 Ziff. 4: Übersteigt der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 13 Ziff. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss eines Jahres die in der Planrechnung für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttungen, so erhält unbeschadet Satz 2 die persönlich haftende Gesellschafterin in dem betreffenden Jahr einen Anteil von 25 % des übersteigenden Betrags; der nach Abzug dieses Anteils verbleibende Liquiditätsüberschuss ist gemäß § 13 Ziff. 2 an die Kommanditisten auszuschütten. Dieser Anteil steht der persönlich haftenden Gesellschafterin nur zu, wenn und soweit die Summe aller in dem betreffenden Jahr und in allen Jahren ab 2018 an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen die Summe der in der vorgenannten Planrechnung für das betreffende Jahr und die Jahre ab 2018 vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt. Maßgeblich ist die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (5) ff. aufgestellte und durch Beschluss der Gesellschafter gebilligte Planrechnung. Die erstmalige Abrechnung muss im Jahr 2038 stattfinden. Werden die Windenergieanlagen über das Jahr 2038 hinaus betrieben, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich einen Anteil von 25 % des nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 13 Ziff. 1 verbleibenden jährlichen Liquiditätsüberschusses.

Werden die Windenergieanlagen verkauft und der sich unter Berücksichtigung des Kaufpreises ergebende Liquidationserlös an die Kommanditisten ausgeschüttet, so erhält die persönlich haftende Gesellschafterin einen Anteil von 25 % des Liquidationserlöses, wenn und soweit die Summe aller an die Kommanditisten vorgenommenen Liquiditätsausschüttungen (einschließlich des Liquidationserlöses) sowohl das Kommanditkapital der Gesellschaft als auch die Summe aller in der vorgenannten Planrechnung für das betreffende Jahr und alle vorhergehenden Jahre vorgesehenen Ausschüttungen übersteigt.

- § 7 Ziff. 5: Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt in den nachgenannten Grenzen die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft. Zu diesen gehören nicht Reisekosten, Kosten für Leistungen unabhängiger Dritter, wie z. B. Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Kosten für technische Beratung, externe Kosten für Gesellschafterversammlungen, sowie Kosten, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten. Ein Unternehmen ist unabhängig, wenn es weder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin noch mit Dritten, denen die persönlich haftende Gesellschafterin administrative Aufgaben übertragen hat, i.S. v. § 6 Ziff. (4) Buchstabe e) verbunden ist.
- § 7 Ziff. 6: BVT Holding GmbH & Co. KG, München, erhält für die kaufmännische Vorbereitung (Konzeption) der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (5) eine Vergütung in Höhe von EUR 450.000,00 zzgl. Umsatzsteuer, fällig bei Inbetriebnahme der letzten mit der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (5) finanzierten Windkraftanlage. Sie erhält ferner für die Vermittlung des Fremdkapitals, das die Gesellschaft neben dem im Wege der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (5) aufgenommenen Eigenkapital zur Finanzierung der zwölf neuen Windkraftanlagen benötigt, eine Fremdkapitalvermittlungsprovision in Höhe von 0,25 % des von der Gesellschaft zu vorstehendem Zweck aufgenommenen Fremdkapitals zzgl. Umsatzsteuer.
- § 8 Ziff. 1: Die Gesellschafter können mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen, dass zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin ein mit bis zu drei Personen zu besetzender Beirat zu bilden ist.
- § 8 Ziff. 6: Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen und auf eine Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung bei Beginn der Amtsperiode Beschluss fasst.
- § 9 Ziff. 4: Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist, findet erstmals bis 30. September 2001 und danach bis 30. September jedes zweiten Jahres statt. Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat können in den Jahren, in denen nicht nach Satz 1 eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen ist, von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht den Kommanditisten und dem Beirat zuzusenden.
- § 10 Ziff. 1: Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Form- und Fristvorschriften und sofern eine gesetzliche oder ver-

tragliche Verpflichtung hierzu besteht, durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Geschäftsbericht den Kommanditisten, dem Beteiligungstreuhänder und dem Beirat mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung bzw. in den Jahren, in denen gemäß § 9 Ziff. (4) eine ordentliche Gesellschafterversammlung nicht stattfindet, mit der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Abschreibungen und steuerliche Vergünstigungen sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses so zu berücksichtigen, dass die in den Planrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse nach Möglichkeit erreicht werden.

- § 11 Ziff. 1: Für die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonten I und II (Festkonten, auf denen die geleisteten Einlagen der Kommanditisten zu buchen sind),
 - b) Verlustvortragskonten (auf denen die von den Kommanditisten zu tragenden Verluste gebucht werden. Gewinne werden den Verlustvortragskonten solange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind),
 - c) Verrechnungskonten (Verrechnung aller übrigen Gutschriften und Belastungen. Die Verrechnungskonten werden abgesehen von der Regelung in Ziff. (5) weder im Soll noch im Haben verzinst).
- § 11 Ziff. 2: Auf dem Kapitalkonto II werden nur solche Einlagen gebucht, die im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (5) geleistet wurden. Hierbei werden alle Gesellschafter, die an dieser Kapitalerhöhung teilgenommen haben und noch teilnehmen, so behandelt, als ob ihre Einlage am 01.01.2018 0:00 Uhr auf dem Kapitalkonto II gebucht worden wäre. Soweit dieser Vertrag, insbesondere beim Stimmgewicht, bei der Verteilung von Ergebnissen und Liquiditätsausschüttungen, auf das Verhältnis der festen Kapitalkonten zueinander oder den Saldo der Kapitalkonten abhebt, wird das Kapitalkonto I zu 41,5 % und das Kapitalkonto II zu 58,5 % gewichtet, falls die Gesellschaft im Zuge der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (5) € 12,5 Mio. weitere Kommanditeinlagen aufnehmen sollte. Sollte die Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung gemäß § 4 Ziff. (5) eine abweichende Summe aufnehmen, so wird für vorgenannte Zwecke das Kapitalkonto I entsprechend der Formel $(\text{Summe Kapitalkonto I} / (\text{Summe Kapitalkonto I} + \text{Summe Kapitalkonto II}))$ gewichtet. Für Kapitalkonto II wird analog verfahren.
- § 11 Ziff. 5: Im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 (5) geleistete Einlagen werden bis zum 31.12.2017, 24:00Uhr, auf den Verrechnungskonten gebucht.
- § 12 Ziff. 1: Am Vermögen und Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten in dem zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- § 12 Ziff. 2: In den Geschäftsjahren, in denen Kommanditisten im Zuge der Kapitalerhöhung nach § 4 Ziff. (5) eine Einlage leisten, wird das Ergebnis, soweit es auf das Kapitalkonto II entfällt, pro rata temporis nach dem Zeitpunkt der Buchung auf das Kapitalkonto II verteilt.
- § 13 Ziff. 1: Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäfts-

führung, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und von Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung des Anlagevermögens, eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.

§ 13 Ziff. 2: Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Ziff. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuschütten. Die auf das Kapitalkonto II entfallenden Liquiditätsausschüttungen werden hierbei pro rata temporis nach dem Zeitpunkt zugewiesen, zu dem in dem Zeitraum, für den die Liquiditätsausschüttungen erfolgen, Einlagen auf dem Kapitalkonto II gebucht wurden. Liquiditätsausschüttungen erfolgen jeweils am 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres.

Hinsichtlich des im Berichtsjahr abgehaltenen schriftlichen Beschlussverfahren und der darin gefassten Gesellschafterbeschlüsse verweisen wir auf den Hauptteil des Berichtes unter F.I.1.“Beschlussfassungen“

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft übt ihren Unternehmenszweck, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom sowie den Verkauf des Stroms in der Grafschaft Bentheim auf dem Gebiet der Samtgemeinde Emlichheim in Niedersachsen aus.

Der bisherige Windpark (Altpark) bestand aus 21 WEA vom Typ Tacke TW 1.5s mit jeweils 1,5 MW Nennleistung, die sich auf zwei Abschnitte mit 10 WEA (Emlichheim-Nord) und 11 WEA (Emlichheim-Süd) aufteilten. Im Rahmen des Repowerings in beiden Windparkabschnitten wurden mit Ausnahme von jeweils 2 WEA in beiden Windparkabschnitten sämtliche Altanlagen außer Betrieb genommen. Ende 2020 wurden auch diese 4 verbliebenen WEA außer Betrieb genommen.

Seit 25.09.2018 sind die 11 neuen WEA vom Typ Enercon E 115 mit je 3 MW Nennleistung in Betrieb gegangen. Eine WEA vom gleichen Typ ist aufgrund von Baumängeln erst am 17.04.2020 in Betrieb gegangen.

11 WEA erhalten nach dem EEG 2017 aufgrund des Bestandsschutzes eine feste Einspeisevergütung, da sie vor dem 31.12.2016 die BimschG-Genehmigung erhalten haben und vor dem 31.12.2018 in Betrieb gegangen sind.

Die am 31.12.2018 noch nicht in Betrieb gegangene WEA unterlag dem im EEG 2017 vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahren. Im Ausschreibungsverfahren zu Beginn des Jahres 2019 wurde ein Zuschlag von 6,19 ct/kWh gesichert.

Die Gesellschaft hat mit den betroffenen Landeigentümern Nutzungsverträge, Gestattungsverträge bzw. Einverständniserklärungen abgeschlossen bzw. eingeholt, welche die Errichtung bzw. den Betrieb der WEA ermöglichen.

Mit der technischen Betriebsführung des Windparks hat die Gesellschaft die e-service energy GmbH beauftragt.

Die im Berichtsjahr erzielten Stromerlöse von TEUR 14.202 (Vj. TEUR 9.890) sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 43,6 % angestiegen. Nach Erlösabschöpfung durch § 16 StromPBG (TEUR 306) beträgt der Anstieg noch 40,5 %.

Folgende Genehmigungen und wesentliche Verträge wurden von der Gesellschaft eingeholt bzw. abgeschlossen:

1. Genehmigungen

Repoweringanlagen:

Die Grafschaft Landkreis Bentheim genehmigte am 20.12.2016 die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Enercon E115 am Standort Emlichheim-Süd nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass die bisherigen WEA 1 bis 7 und 9 bis 10 bis zur Inbetriebnahme der beantragten WEA vollständig zu beseitigen sind. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über EUR 894.000,00 für den eventuellen Rückbau der Anlagen vorzulegen. Darüber hinaus bestehen Auflagen hinsichtlich der Schattenwurfdauer gemäß der Schattenwurfanalyse Emlichheim-Süd vom 05.04.2016 der e.wilkom GmbH, Wanfried. Die WEA 7 und 8 sind während des Nachtzeitraums (22:00-06:00) aus Lärmschutzgründen abzuschalten. Als weitere Bedingung wurde für den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung von EUR 707.481,00 festgesetzt. Die Kosten für die BImSch-Genehmigung selbst betragen einschließlich der Baugenehmigungsgebühren EUR 210.984,50.

Die Grafschaft Landkreis Bentheim genehmigte am 20.12.2016 die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Enercon E115 am Standort Emlichheim-Nord nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass die bisherigen WEA 1 bis 8 bis zur Inbetriebnahme der beantragten WEA vollständig zu beseitigen sind. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn (Nord und Süd) eine

selbstschuldnerische Bankbürgschaft über EUR 894.000,00 für den eventuellen Rückbau der Anlagen vorzulegen. Darüber hinaus bestehen Auflagen hinsichtlich der Schattenwurfdauer gemäß der Schattenwurfanalyse Emlichheim-Nord vom 04.04.2016 der e.wilkom GmbH, Wanfried. Die WEA 7 und 8 sind während des Nachtzeitraums (22:00-06:00) aus Lärmschutzgründen abzuschalten. Die WEA 5 darf während des Nachtzeitraums nur schallreduziert betrieben werden. Als weitere Bedingung wurde für den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung von EUR 540.797,00 festgesetzt. Die Kosten für die BImSch-Genehmigung selbst betragen einschließlich der Baugenehmigungsgebühren EUR 210.805,50.

2. Verträge

a) Stromlieferverträge

Die Gesellschaft hat ursprünglich mit RWE Westfalen-Weser-Ems AG, Dortmund, einen Stromliefervertrag am 10./ 11.07.2003 abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2004 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird. Der Vertrag, nunmehr weitergeführt durch die Westnetz GmbH, besteht nach Auskunft der Geschäftsführung zum Prüfungszeitpunkt ungekündigt fort.

Durch die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 01.01.2012 ergeben sich zusätzliche Absatzwege im Rahmen der Direktvermarktung, aus der Zusatzerlöse erwirtschaftet werden können.

Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 wurden mit Stadtwerke München GmbH Direktvermarktungsverträge geschlossen, die zusätzlich zu der gesetzlichen Einspeisevergütung Stromvergütungen von 0,50 EUR/MWh in beiden Windparkabschnitten sicherstellen. Die Verträge mit der Stadtwerke München GmbH wurden zum 31.12.2021 gekündigt.

Die Vergütung betrug für eine Neuanlage 7,31 ct/kWh, für die WEA (3) 6,28 ct/kWh und für weitere 10 Neuanlagen 7,14 ct/kWh zuzüglich der o.g. Vergütungen aus den Direktvermarktungsverträgen.

Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden mit EnBW Energie Baden-Württemberg AG Direktvermarktungsverträge geschlossen, bei denen die Gesellschaft für jede eingespeiste kWh eine Vergütung in Höhe des Monatsmarktwertes gemäß Anlage I Nr. 3.3 EEG 2021 abzüglich einer Preiskomponente von -0,20 EUR/MWh im Windparkab-

schnitte Nord und -0,11 EUR/MWh im Windparkabschnitte Süd sicherstellen. In einer Zusatzvereinbarung vom 13.04.2022 hat sich die Gesellschaft für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2022 für jede eingespeiste kWh eine Fixvergütung von EUR 120/MWh gesichert. Die Direktvermarktungsverträge wurden am 19./20.10.2022 aktualisiert. In einer Zusatzvereinbarung ebenfalls vom 19./20.10.2022 hat sich die Gesellschaft für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 für jede eingespeiste kWh eine Fixvergütung von EUR 180/MWh gesichert.

b) Technische Betriebsführung

Die Vergütung für die technische Betriebsführung der e-service energy GmbH ist in der im Gesellschaftsvertrag in § 7 Ziff. 2 genannten Vergütung der Gesellschaft an die Komplementärin enthalten und wird diesbezüglich im abgekürzten Zahlungsweg mit schuldbefreiender Wirkung direkt bezahlt. Im Berichtsjahr sind demnach EUR 201.458,16 (Vj. EUR 140.782,16) für die technische Betriebsführung angefallen.

Netzanschlussverträge:

Die Gesellschaft hat am 25.6./04.07.2018 für die Windparkabschnitte Nord und Süd jeweils mit Westnetz GmbH einen „Netzanschlussvertrag Strom“ abgeschlossen in dem der Anschluss der elektrischen Anlagen an das Verteilnetz des Netzbetreibers Westnetz GmbH geregelt ist. Die Verträge haben am 14.06.2018 begonnen und laufen auf unbestimmte Zeit.

c) Wartungsverträge

Für die im Rahmen des Repowerings errichteten Anlagen hat die Gesellschaft mit ENERCON einen Wartungsvertrag (EPK-Enercon Partner Konzept) für die sechs Anlagen des Parkteiles Nord und für weitere sechs Anlagen des Parkteils Süd abgeschlossen. Vertragsgegenstand ist insbesondere die Wartung der 12 WEA und die parkinterne Verkabelung sowie die Gewährung der Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrages (20 Jahre). Das Entgelt für die Betriebsphase ist gestaffelt und beträgt in den ersten fünf Betriebsjahren EUR 19.400,00 je WEA und Betriebsjahr, in den Jahren 6 bis 10 EUR 32.980,00 und in den Jahren 11 bis 20 EUR 42.680,00. Darüber hinaus ist ein ertragsabhängiges Entgelt zu leisten. Das ertragsabhängige Entgelt beträgt in den ersten fünf Betriebsjahren EUR 1,80/MWh, in den Jahren 6-10 EUR 3,06/MWh und in den Jahren 11 bis 20 3,96 EUR/MWh. Änderungen der Betriebskosten, beispielsweise im Lohn- und Materialkostenbereich, können ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Rahmen der jährlichen Preisanpassung berücksichtigt werden.

Während der Vertragslaufzeit gewährleistet ENERCON im Betriebsjahresmittel eine technische Verfügbarkeit von 97% aller in einen Vertrag einbezogenen Windenergieanlagen. Der Ertragsausfall ist je Vertrag auf EUR 80,00 EUR/MWh zzgl. Preisanpassung beschränkt.

Die Verträge können jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahresende ohne Angaben von Gründen, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Betriebsjahren gekündigt werden.

d) Pacht-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge

Die RENERGIE GmbH & Co. KG hat mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die WEA betrieben werden bzw. die für die Zuwegungen benötigt werden, Nutzungsverträge abgeschlossen. Daneben wurden Pacht- und Bewirtschaftungsverträge für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen.

Mit Vertrag vom 21.06.2017 hat die Gesellschaft alle Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen übernommen.

Die Pacht- und Nutzungsverträge umfassen einen Zeitraum von 20 Jahren nach Baubeginn der ersten Anlage (Beginn der Fundamenterstellung) mit Optionsmöglichkeit für die Gesellschaft, die Dauer zweimal um jeweils 5 Jahre zu verlängern. Die Gesellschaft schuldet den Grundstückseigentümern in jedem Fall ein flächenbezogenes Entgelt. Hinzu kommen je nach konkreter Nutzung des Vertragsgrundstücks ggf. standortbezogene Nutzungsentgelte für Altanlagen oder standortbezogene Nutzungsentgelte für Neuanlagen und ggf. weitere Nutzungsentgelte für die Versiegelung des Vertragsgrundstücks durch die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen- und Montageflächen.

Die jährliche Pacht beträgt für die Neuanlagen 4 % des Nettostromerlöses aller Neuanlagen, mindestens jedoch EUR 8.000 je MW installierter Leistung je Neuanlage. Dieses Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 11. vollen Betriebsjahr auf 6 % des Nettostromerlöses aller Neuanlagen, mindestens jedoch auf EUR 10.000 je MW installierter Leistung je Neuanlage.

Die nach diesen Berechnungsgrundlagen ermittelten Entgelte werden in Summe nach den oben genannten Kriterien auf die Pächter verteilt.

Im Sinne des Nutzungsvertrages entspricht das Betriebsjahr dem Kalenderjahr. Das Jahr der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA sowie das Jahr der endgültigen Stilllegung der jeweiligen WEA sind Rumpffahre. In diesen Jahren erfolgt eine zeitanteilige Ermittlung.

Spätestens 6 Monate nach Vertragsende und spätestens 12 Monate nach endgültiger Stilllegung ist die Gesellschaft verpflichtet, die WEA abzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Anspruch des Eigentümers auf Rückbau ist abzusichern, wenn auf dem Vertragsgrundstück eine Windpark-WEA errichtet ist oder errichtet wird. Die Absicherung der Neuanlagen erfolgt durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten der jeweiligen Windpark-WEA.

Die Gesellschaft hat mit der RENERGIE GmbH am 17.02.2000 eine Vereinbarung getroffen, nach der die RENERGIE GmbH verpflichtet ist, die der Gesellschaft obliegende Pflicht aus den Pacht-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträgen zu koordinieren, die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu überwachen und die Pächter zu betreuen. Der Vertrag begann am 15.12.2000 und endete zum 30.06.2019. Ab 01.07.2019 wird die Verpächterbetreuung von der Komplementärin WP Emlichheim Verwaltungs GmbH durchgeführt. Der Vertrag endet am 31.12.2020 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Vergütung beträgt 0,375 % der jährlichen Stromerlöse einschließlich eventueller Versicherungserlöse, Direktvermarktungsentgelte und Entschädigungen für Abschaltungen. Die Vergütung wird jährlich um 1,8 % gesteigert.

Für die Verpächterbetreuung der Windparkabschnitte Nord und Süd hat die Gesellschaft mit der Reents Planungsgesellschaft für regenerative Energie mbH am 03.02.2021 einen Vertrag für den Zeitraum 01.03.2021 bis 31.12.2037 abgeschlossen. Zu den Leistungen gehört der Abschluss von Nutzungsverträgen, die Erstellung einer Übersicht über alle Nutzungsverträge, die Erstellung einer katasteramtlichen Übersichtskarte, die Erstellung einer Übersicht für zu leistenden Nutzungsausfällen, die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Gesellschafterversammlungen und die Weiterleitung von der Gesellschaft erstellter Verpächterrundschreiben und Nutzungsentgeltabrechnungen.

Die Vergütung beträgt in 2021 EUR 50.000,00, in 2022 EUR 49.800,00 und ab 2023 EUR 30.000,00 und steigert sich ab 1.1.2024 jedes Jahr um zwei Prozent.

e) Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag für Repoweringanlagen

Die Gesellschaft hat am 16.08./19.10.2016 mit der Samtgemeinde Emlichheim, der Gemeinde Laar und der Gemeinde Emlichheim einen Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag abgeschlossen. In dem Vertrag sind Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden ge-

regelt, die als Gegenleistung für die Nutzung von Gemeindeflächen, -wegen und -straßen während der Errichtung und des Betriebs der WEA vereinbart wurden. Die o.g. Gemeinden unterhalten ihre betroffenen Wege nach der Inbetriebnahme. Für die anfallenden Unterhaltungskosten wurden für die Laufzeit des Vertrages pauschaliert und kapitalisiert entsprechend einer von den Gemeinden erstellten Ablösungsberechnung ein zu leistender Betrag von EUR 448.845,29 ermittelt. Der Betrag ist 14 Tage nach Inbetriebnahme der ersten Anlage, aufgeteilt nach den Gebieten Nord und Süd zur Zahlung fällig. Darüber hinaus erhält die Gemeinde Emlichheim eine laufende Instandhaltungsentschädigung von EUR 12.000,00 p.a. über die Dauer der Nutzung eines Feldweges als Hauptzufahrt, mindestens über die Vertragslaufzeit. Der Gemeinde stehen im ausgewiesenen Windparkgebiet für Ihre betroffenen Flächen ein Nutzungsentgelt zu, das in einem gesonderten Vertrag vereinbart wird. Darüber hinaus ist geregelt, dass den Anwohnern, die in einem Abstand von bis zu 1.000 m zur nächstgelegenen WEA wohnen eine jährliche Entschädigung ab Inbetriebnahme der ersten Anlage für die Dauer des Betriebs der WEA zu zahlen ist. Die Entschädigung beträgt pauschal 5 % des Gesamtnutzungsentgelts des Windparks, jedoch mindestens EUR 1.000,00, die jährlich je Wohnhaus auszukehren sind. Der Vertrag begann mit Unterzeichnung und wurde auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme der letzten Anlage geschlossen. Die Gesellschaft hat das Recht, diesen Vertrag jeweils um zweimal 5 Jahre zu verlängern, ohne dass sich die Kosten erhöhen.

III. Steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Bad Bentheim, unter der Steuer-Nr. 55/210/20205 geführt.

Die Steuerbescheide für die Jahre 1999 bis 2009 sind nach erfolgter steuerlicher Außenprüfung endgültig ergangen.

Für die Steuerbescheide der Jahre 2010 bis 2013 wurde der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben. Die Bescheide sind somit endgültig.

Die Steuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2020 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Für das Jahr 2021 sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung noch keine Steuerbescheide ergangen.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde am 20.11.2020 eine steuerliche Außenprüfung angeordnet. Der Prüfungsbeginn erfolgte im Jahr 2022. Dabei kam es nur zu geringfügigen Änderungen, die noch nicht in geänderte Feststellungsbescheide eingegangen sind.

Gegen den am 27.12.2022 ergangenen Bescheid für 2020 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen haben wir Einspruch eingelegt. Von dem Einspruch sind jedoch lediglich Gesellschafter betroffen, die ausgeschieden sind bzw. ihren Anteil veräußert haben. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung war der Einspruch vom Finanzamt noch nicht bearbeitet.

Weitere Rechtsbehelfe werden derzeit nicht geführt.

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Sachanlagen

Gesamtdarstellung:

	Grund und Boden	Bauten auf fremden Grund- stücken	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Geleistete Anzahlun- gen und Anlagen im Bau	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Bruttoanschaffungskosten bis 01.01.2022	52	8.410	58.023	14	657	67.156
Zugänge/Abgänge	0	318	476	0	41	835
Umgliederungen	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen kumuliert	0	1.632	10.935	14	0	12.581
Buchwert 31.12.2022	52	7.096	47.564	0	698	55.411

Das Anlagevermögen ist durch ein EDV-geführtes Anlageverzeichnis nachgewiesen.

Die Abschreibung der Repowering-Anlagen bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen und beginnt nach Abnahme der Anlagen im Dezember 2019 pro rata temporis.

Die Gesellschaft hat nur geringfügiges Grundvermögen im Eigentum; sie ist jedoch berechtigt, die WEA auf Grundstücken zu betreiben, die aufgrund von grundbuchlich abgesicherten Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern genutzt werden.

Für die Sicherung des Rückbaus der Neu-Anlagen wurde von der NORD/LB eine Avalbürgschaft in Höhe von EUR 1.788.000,00 bereitgestellt.

**1. Grundstücke und Bauten einschließlich der
Bauten auf fremden Grundstücken**

	EUR	7.148.377,04
	=====	
Vj.	EUR	7.380.335,04

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abschrei- bung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Grundstück	6.640,00	0,00	0,00	6.640,00
Grundstück Scholtmanns Diek 1	45.088,04	0,00	0,00	45.088,04
Wegebau Neupark	7.328.607,00	317.998,10	549.956,10	7.096.649,00
	<u>7.380.335,04</u>	<u>317.998,10</u>	<u>549.956,10</u>	<u>7.148.377,04</u>

zu Grundstück Scholtmanns Diek 1:

Der Ausweis betrifft den Grundstücksanteil eines von der Gesellschaft mit notariellem Vertrag vom 16.02.2021 (URNr. 92/2021 E des Notars Uwe Esders, (Haren (Ems)) erworbenen Grundbesitzes mit einer Größe von rd. 3.523 qm für EUR 45.088,04 (inkl. Anschaffungsnebenkosten). Gemäß Kopie des beglaubigten Grundbuchauszuges vom 04.08.2021 des Amtsgerichtes Nordhorn wurde die Gesellschaft als Eigentümerin von Flur Nr. 118, Flurstück 54/5 in das Grundbuch Laar, Blatt 1196 eingetragen.

zu Wegebau Neupark:

Die Abschreibung erfolgte linear über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren ab Dezember 2019 pro rata temporis. Im Jahr 2022 sind weitere abschließende Bauleistungen und Bauüberwachungsleistungen von EUR 317.998,10 aktiviert worden.

2. Technische Anlagen und Maschinen

EUR 47.563.649,00
=====

Vj. EUR 50.749.207,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Altpark :				
Mittelspannungsverkabelung	1,00	0,00	0,00	1,00
Zwischensumme	1,00	0,00	0,00	1,00
Neupark:				
WEA 1	3.987.208,00	0,00	286.506,00	3.700.702,00
WEA 2	3.986.169,00	36.813,00	289.077,00	3.733.905,00
WEA 3	4.266.539,00	67.831,00	292.205,00	4.042.165,00
WEA 4	3.986.169,00	98.747,00	293.527,00	3.791.389,00
WEA 5	3.985.686,00	0,00	286.397,00	3.699.289,00
WEA 6	3.986.535,00	112.153,00	294.517,00	3.804.171,00
WEA 7	3.985.030,00	37.667,00	289.057,00	3.733.640,00
WEA 8	3.984.638,00	24.614,00	288.090,00	3.721.162,00
WEA 9	3.985.693,00	13.177,00	287.344,00	3.711.526,00
WEA 10	3.985.386,00	61.319,00	290.782,00	3.755.923,00
WEA 11	3.985.122,00	12.719,00	287.271,00	3.710.570,00
WEA 12	3.985.693,00	11.019,00	287.189,00	3.709.523,00
Verkabelung Neupark	2.639.338,00	0,00	189.655,00	2.449.683,00
	50.749.207,00	476.049,00	3.661.617,00	47.563.649,00

Ab August 2018 sind 11 der 12 geplanten WEA des Neuparks sukzessive in Betrieb gegangen. Die Abnahme von 11 WEA erfolgte am 19.12.2019. Eine WEA (WEA 3) ist am 17.04.2020 in Betrieb gegangen und wurde am 30.11./1.12.2020 abgenommen.

Darüber hinaus wurden die Verkabelung des Neuparks sowie beide Übergabestationen abgenommen.

Die Abschreibungen erfolgen linear jeweils pro rata temporis über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren ab Dezember 2019 für die in 2019 abgenommenen WEA sowie die Verkabelung im Neupark und ab November 2020 für die WEA 3.

Bei den Zugängen im Berichtsjahr handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskosten (Zusatzkosten von Enercon), die nach Anfall entsprechend auf die WEA verteilt wurden.

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	1,00
	=====	
Vj.	EUR	1,00

Bei dem Ausweis handelt es sich um eine Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit der WEA.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	EUR	698.614,21
	=====	
Vj.	EUR	657.492,35

Entwicklung:

	2022 EUR	2021 EUR
	-----	-----
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	657.492,35	19.064,00
Zugang Erweiterung Windpark	41.121,86	638.428,35
Stand am Ende des Geschäftsjahres	----- 698.614,21	----- 657.492,35
	=====	=====

Der Ausweis im Berichtsjahr betrifft die bisher entstandenen Kosten im Rahmen der geplanten Erweiterung (Verdichtung) des Windparks.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	EUR	4.794,00
	=====	
Vj.	EUR	4.794,00

Bei dem Ausweis handelt es sich um ein Phasenmodul, das im Auftrag der Gesellschaft als Ersatzteil von e-service energy GmbH gelagert wird.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten.

II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	1.503.822,52
	=====	
Vj.	EUR	2.290.624,35

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
	-----	-----
EnBW Energie	1.503.822,52	0,00
Stadtwerke München GmbH	0,00	2.289.278,98
Sonstige	0,00	1.345,37
	-----	-----
	1.503.822,52	2.290.624,35
	=====	=====

Es handelt sich hierbei um Forderungen gegenüber der EnBW Energie GmbH für Stromlieferungen im Dezember 2022.

Die Forderung gegenüber der EnBW Energie GmbH war zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe beglichen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	26.546,51
	=====	
Vj.	EUR	47.960,41

Bei dem Ausweis handelt es sich um die am Bilanzstichtag noch nicht abzugsfähige Vorsteuer. Der Vorsteuerabzug wurde in den ersten Monaten des Folgejahres geltend gemacht.

III. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	14.202.594,98
	=====	
Vj.	EUR	10.824.387,44

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
	-----	-----
Nord LB (Norddeutsche Landesbank)		
Kontokorrentkonto Nr. 152067781	7.005.674,42	3.249.049,15
Konto Nr. 152067799	2.500.000,00	2.500.000,00
Konto Nr. 152067807	4.696.920,56	5.075.338,29
	-----	-----
	14.202.594,98	10.824.387,44
	=====	=====

zu Nord LB (Norddeutsche Landesbank):

Bei dem Konto Nr. 152067799 handelt es sich um das gemäß Kreditvertrag zu haltende Schuldendienstreservekonto. Über das Konto Nr. 152067807 werden die Investitionen getätigt. Die Guthaben stimmen mit der Saldenbestätigung der Nord LB zum Bilanzstichtag überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	103.242,68
		=====	
	Vj.	EUR	107.171,77

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Enercon Wartungskosten 1.1.-18.4.23	56.650,17	56.650,17	52.190,45	52.190,45
Enercon Wartungskosten 1.1.-30.5.23	49.712,04	49.712,04	50.734,50	50.734,50
Oldenburger Landesbrandkass. 1.1.-1.8.23	0,00	0,00	317,73	317,73
Node Energy Lizenzgeb. 1.1.-18.4.22	809,56	809,56	0,00	0,00
	<u>107.171,77</u>	<u>107.171,77</u>	<u>103.242,68</u>	<u>103.242,68</u>

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Kapitalanteile der Kommanditisten

1. Kapitalkonten I		EUR	14.985.000,00
		=====	
	Vj.	EUR	14.985.000,00

Ausgewiesen ist das zum Bilanzstichtag vollständig gezeichnete und einbezahlte Kommanditkapital der Altgesellschafter.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ohne Einlage an der Gesellschaft beteiligt.

2. Kapitalkonten II	EUR	12.500.000,00
	=====	
Vj.	EUR	12.500.000,00

Ausgewiesen ist das zum Bilanzstichtag vollständig gezeichnete Kommanditkapital der Neugesellschafter im Rahmen der Kapitalerhöhung, die lt. Gesellschaftsvertrag § 11 (2) i.V.m. § 12 (2) ab 01.01.2018 gewinnberechtigt sind.

3. Kapitalsonderkonten	EUR	749.250,00
	=====	
Vj.	EUR	749.250,00

Der Ausweis betrifft geleistete Agien der Altgesellschafter in Höhe von 5 % auf das gezeichnete Kommanditkapital.

4. Verrechnungskonten	EUR	-7.589.197,99
	=====	
Vj.	EUR	-8.718.375,23

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Abgang EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Ausschüttungen Altgesellschafter	-14.350.518,00	0,00	-1.853.242,00	-16.203.760,00
Ausschüttungen Neugesellschafter	-4.051.248,64	0,00	-2.612.401,37	-6.663.650,01
Ergebnisanteil Altgesellschafter	2.422.142,43	0,00	2.321.850,55	4.743.992,98
Ergebnisanteil Neugesellschafter	7.283.877,30	0,00	3.272.970,06	10.556.847,36
Kapitalertragsteuer Altgesellschafter	-21.442,60	0,00	0,00	-21.442,60
Solidaritätszuschlag Altgesellschafter	-1.177,83	0,00	0,00	-1.177,83
Kapitalertragsteuer Neugesellschafter	-7,48	0,00	0,00	-7,48
Solidaritätszuschlag Neugesellschafter	-0,41	0,00	0,00	-0,41
	-8.718.375,23	0,00	1.159.177,24	-7.589.197,99

zu Ausschüttungen:

Der Ausweis betrifft die bis zum Bilanzstichtag erfolgten Ausschüttungen. Im Berichtsjahr erfolgten zwei Ausschüttungen am 10.06.2022 (auf Kapitalkonto I 10,0 % und Kapitalkonto II 16,9 %) und am 19.12.2022 (auf Kapitalkonto I 2,37 % und Kapitalkonto II 4,00 %) auf das Kapital der Gesellschafter in der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Quote zwischen Altgesellschaftern (41,5 %) und Neugesellschaftern (58,5 %).

zu Ergebnisanteil Altgesellschafter:

Der Ausweis betrifft die Ergebnisanteile der Jahre 2019 bis 2022, die auf die Altgesellschafter im Rahmen ihrer im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beteiligungsquote entfallen.

zu Ergebnisanteil Neugesellschafter:

Der Ausweis betrifft die Ergebnisanteile der Jahre 2019 bis 2022, die auf die Neugesellschafter im Rahmen ihrer im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beteiligungsquote entfallen.

zu Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag:

Der Ausweis beinhaltet die auf die Zinserträge angefallene und von der Bank einbehaltenen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

II. Gewinnrücklagen

	EUR	1.005.062,72
	=====	
Vj.	EUR	1.005.062,72

Im Rahmen der Umstellung gemäß Art. 67 Abs. 1 S. 3 EGHGB wurde der Sonderposten mit Rücklageanteil in Höhe von EUR 907.500,00 und der Betrag aus der Neubewertung der Rückstellungen für Rückbau in Höhe von EUR 97.562,72 zum 01.01.2010 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Diese kann mit zukünftig entstehenden Verlusten verrechnet werden.

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

EUR 1.156.300,00
=====

Vj. EUR 388.300,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Gewerbsteuer 2022	00,00	0,00	742.000,00	742.000,00
Gewerbsteuer 2021	227.000,00	0,00	26.000,00	253.000,00
Gewerbsteuer 2020	161.300,00	0,00	0,00	161.300,00
	<u>388.300,00</u>	<u>0,00</u>	<u>768.000,00</u>	<u>1.156.300,00</u>

2. Sonstige Rückstellungen

EUR 1.582.980,00
=====

Vj. EUR 744.980,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Verbrauch (V) Auflösung (A) EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Überschussbeteiligung BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH	0,00	0,00	418.300,00	418.300,00
Pachten	170.230,00	170.221,81 (V) 8,19 (A)	322.820,00	322.820,00
Erlösabschöpfung nach § 16 StromPBG	0,00	0,00	306.450,00	306.450,00
Rückbaukosten der Windenergieanlagen	207.350,00	0,00 (V)	70.750,00	278.100,00
Wartungskosten EPK-Verträge	278.000,00	277.988,81 (V) 11,19 (A)	216.510,00	216.510,00
Jahresabschlusskosten 2022	0,00	0,00 (V)	33.900,00	33.900,00
Ausstehende Rechnungen	51.400,00	48.400,00 (V)	3.900,00	6.900,00
Jahresabschlusskosten 2021	38.000,00	37.400,00 (V) 600,00 (A)	0,00	0,00
	<u>744.980,00</u>	<u>619,38 (A) 534.010,62 (V)</u>	<u>1.372.630,00</u>	<u>1.582.980,00</u>

zu Überschussbeteiligung BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH:

Der Ausweis betrifft die gemäß der zwischen der Gesellschaft und der BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH geschlossenen Nachtragsvereinbarung zur Überschussbeteiligung vom 20.12.2022 ermittelte Überschussbeteiligung für das Jahr 2022. Die Vergütung ist per Saldo niedriger als sie sich gemäß dem zum Bilanzstichtag gültigen Gesellschaftsvertrag gemäß § 4 Ziff. 4 errechnet hätte. Die Nachtragsvereinbarung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung.

zu Pachten:

Der Ausweis betrifft die Nachberechnung der Pachtzahlungen für das Jahr 2022, die auf Basis der Stromeinspeiseerlöse des Jahres berechnet werden (TEUR 323) vgl. auch Anlage 5, II. Wirtschaftliche Grundlagen, 2. Verträge, d) Pacht-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge).

zu Erlösabschöpfung nach § 16 StromPBG:

Der Ausweis betrifft die gemäß §16 StromPBG ermittelten Erlösabschöpfungsbeträge für den Monat Dezember 2022.

zu Rückbaukosten der Windenergieanlagen:

In den von der Gesellschaft mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Nutzungsverträgen ist geregelt, dass die Wege auf den Grundstücken, die im Zuge der Errichtung der WEA gebaut wurden oder ausschließlich der Wartung und Reparatur der WEA dienen, nach Abbau der WEA einschließlich deren Fundamente durch die Gesellschaft abgetragen und die Grundstücke in den ursprünglichen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt werden müssen.

Die Rückbaukosten für die neuen WEA werden auf TEUR 149 pro WEA geschätzt. Bei gleichmäßiger Zuführung im Laufe der Nutzungszeit der 12 WEA ergibt sich unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten der Nutzungsverträge von 19 Jahren ein jährlicher Zuführungsbetrag von EUR 7.450,00 je WEA. Neben der Zuführung des Erfüllungsbetrags (EUR 89.400,00, vgl. GuV, 5. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“) erfolgte eine Korrektur durch die Abzinsung des Ansammlungsbetrages von EUR 19.873,62 (vgl. GuV, 6. „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“) und eine Aufzinsung der Vorjahresbeträge von EUR 1.233,72 (vgl. GUV 7. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“).

Wartungskosten EPK-Verträge:

Der Ausweis betrifft die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten ertragsabhängigen Wartungskosten 2022 aus den EPK-Verträgen mit Enercon für die Repoweringanlagen der Windparkabschnitte Nord und Süd.

zu Jahresabschlusskosten:

Der Ausweis betrifft die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen sowie die laufende steuerliche Beratung für das jeweilige Berichtsjahr.

zu ausstehende Rechnungen:

Der Ausweis betrifft die Kosten für Beiratsvergütungen.

Die ausgewiesenen Rückstellungen berücksichtigen die Verpflichtung der Gesellschaft in angemessenem Umfang.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	39.306.428,12
	=====	
	Vj. EUR	43.170.148,44
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr	3.863.720,32	3.863.720,32
mehr als ein Jahr	35.442.707,80	39.306.428,12
über fünf Jahre	20.297.605,68	23.823.482,00
davon gesichert	39.306.428,12	43.170.184,44

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Zinsaufwen- dungen EUR
Nord/LB				
Kapitalmarktdarlehen	20.708.706,44	1.424.132,32	19.284.574,12	423.667,77
KfW-Darlehen I	14.691.174,00	1.088.236,00	13.602.938,00	242.812,46
KfW-Darlehen II	7.770.268,00	1.351.352,00	6.418.916,00	98.057,40
	43.170.148,44	3.863.720,32	39.306.428,12	764.537,63

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie stimmen mit den Kontoauszügen des Kreditinstitutes zum Bilanzstichtag sowie der am 28.02.2023 erteilten Saldenbestätigung überein. Zinsen und Spesen des Jahres 2022 sind in alter Rechnung berücksichtigt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	7.073.045,55
	=====	
Vj.	EUR	6.653.235,14

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR	7.073.045,55
	=====	
Vj.	EUR	6.653.235,14

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
	-----	-----
Enercon GmbH	6.979.485,00	6.536.652,90
e-service energy GmbH	45.526,86	55.278,28
Westenergie Netzservice GmbH	21.964,33	0,00
Georg Tammen	7.996,80	6.330,80
Haarmann Bernd Dipl. Ing.	5.128,90	0,00
Stock Aders & Partner	3.830,31	0,00
Eon Energie Deutschland	3.702,53	0,00
Planungsbüro Lehmhaus	2.638,83	4.646,47
SFI Treuconsult GmbH	0,00	44.730,91
Scholten Lohnunternehmen	0,00	1.689,93
Sonstige unter TEUR 3	2.771,99	3.905,85
	-----	-----
	7.073.045,55	6.653.235,14
	=====	=====

Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Enercon GmbH im Wesentlichen beglichen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Enercon GmbH betreffen in Höhe von EUR 6.276.200,00 bereits fällige, jedoch von der Gesellschaft zurückbehaltene Gelder aus den Schlussrechnungen der WEA. Die Gesellschaft befindet sich derzeit noch im Verhandlungsprozess bezüglich der Frage wie hoch diesen Schlussrechnungen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Enercon GmbH aufgrund verspäteter Fertigstellung gegenüberstehen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	EUR	86.545,41
	=====	
Vj.	EUR	80.522,66

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR	86.545,41
	=====	
Vj.	EUR	80.522,66

davon gegenüber Gesellschaftern	EUR	86.545,41
	=====	
Vj.	EUR	80.522,66

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
	=====	=====
BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH	70.852,27	49.547,92
BVT Holding GmbH & Co. KG	15.693,14	30.974,74
	=====	=====
	86.545,41	80.522,66
	=====	=====

zu BVT WP Emlichheim Verwaltungs GmbH:

Bei dem Ausweis handelt es sich um die Endabrechnung der Verbindlichkeit aus der Übernahme der persönlichen Haftung für 2022 und der Verpächterbetreuung. Die Verbindlichkeit war zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe beglichen.

zu BVT Holding GmbH & Co. KG:

Bei dem Ausweis handelt es sich um die ausstehende Geschäftsführungsvergütung für 12/2022. Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt beglichen.

4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	EUR	26.548,81
	=====	
Vj.	EUR	6.612,58

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR	26.548,81
	=====	
Vj.	EUR	6.612,58

Bei dem Ausweis handelt es sich um Ausschüttungsverbindlichkeiten an drei Kommanditisten aus den Ausschüttungen des Jahres 2021 und an vier Kommanditisten der Ausschüttungen des Jahres 2022, die mangels Kontoverbindungsunterlagen nicht durchgeführt werden konnten.

5. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	369.679,32
	=====	
Vj.	EUR	497.237,05

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	EUR	369.679,32
	=====	
Vj.	EUR	497.237,05

davon aus Steuern	EUR	369.374,73
	=====	
Vj.	EUR	489.068,22

Zusammensetzung:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
	-----	-----
Umsatzsteuer 2022 (i.Vj. 2021)	369.374,73	489.068,22
Sonstiges	304,59	0,00
Abfindungsverbindlichkeit an ehemaligen Gesellschafter	0,00	8.168,83
	=====	=====
	369.679,32	497.237,05

zu Umsatzsteuer 2022:

Bei dem Ausweis handelt es sich um den Saldo der Verbindlichkeiten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate November und Dezember 2022 (TEUR 395) sowie der Forderung aus der Umsatzsteuerjahresmeldung 2021 (TEUR 25) und der Forderung aus der Umsatzsteuerjahresmeldung 2022 (TEUR 1).

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

1. Umsatzerlöse	EUR	14.201.525,39
	=====	
	Vj. EUR	9.890.420,65

Die Umsatzerlöse betreffen Stromlieferungen für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 von 112.189 (i.Vj. 100.876) MWh. Die Stromlieferung stammt im Berichtsjahr ganzjährig aus den 12 Neuanlagen.

Bis einschließlich März 2022 wurden die 6 WEA des Windparkabschnitts Emlichheim Nord mit dem jeweils gültigen monatlichen Marktwert zwischen 108,25 EUR/MWh und 197,66 EUR/MWh zzgl. 20 ct/kWh und die 6 WEA des Windparkabschnitts Emlichheim Süd mit dem jeweils gültigen monatlichen Marktwert zzgl. 11 ct/kWh aufgrund der mit EnBW abgeschlossenen Direktvermarktungsverträge abgerechnet. Ab April 2022 wurde in beiden Windparkabschnitten aufgrund der mit EnBW geschlossenen Zusatzvereinbarungen mit einem Fixpreis von 120 EUR/MWh abgerechnet.

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse wurden nicht mit den gemäß § 16 StromPBG zu ermittelnden Erlösabschöpfungsbeträgen saldiert. Die Gewinnminderung wurde unter GuV. 5. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	40.132,15
	=====	
Vj.	EUR	87.503,22

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
	-----	-----
Periodenfremde Erträge	39.100,61	48.321,46
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	619,38	36.267,00
Entschädigung Westnetz 2022	412,16	0,00
Erträge aus Weiterbelastung von Kosten	0,00	1.625,20
Erträge aus Ausbuchung von Verbindlichkeiten	0,00	1.289,56
	-----	-----
	40.132,15	87.503,22
	=====	=====

zu periodenfremde Erträge:

Bei dem Ausweis im Berichtsjahr handelt es sich um einen Schadensersatz für Einspeisemanagementmaßnahmen im Jahr 2020 von Westnetz GmbH. Die Einigung über die Höhe der Schadensersatzzahlung ist erst im Berichtsjahr erfolgt.

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	711.122,13
	=====	
Vj.	EUR	888.237,31

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
	-----	-----
Wartungskosten Neuanlagen	466.004,31	707.280,90
Betriebsführungsvergütung	201.458,16	140.782,16
Stromverbrauch	35.727,55	28.970,54
Fremdleistungen	7.932,11	11.203,71
	-----	-----
	711.122,13	888.237,31
	=====	=====

zu Wartungskosten Neuanlagen:

Aus den Wartungs- und Instandhaltungsverträgen für die Windparkabschnitte Nord und Süd mit Enercon GmbH (EPK-Verträge) resultieren im Berichtsjahr Kosten für den Windparkabschnitt Süd von TEUR 236 und für den Windparkabschnitt Nord von TEUR 230 (vgl. auch unsere Erläuterungen zu Bilanz Passiva B.2. "Sonstige Rückstellungen").

zu Betriebsführungsvergütung:

Der Ausweis betrifft die Vergütung aus dem Betriebsführungsvertrag mit der e-service energy GmbH vom 09.01.2012 einschließlich der 2. Änderungsvereinbarung vom 15./17.11.2017. Die Vergütung beträgt 1,4499 % der im Berichtsjahr erzielten Nettoeinspeiserlöse und wird jährlich um 1,8 % erhöht.

zu Fremdleistungen:

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Kosten für Mäharbeiten und Landschaftspflege.

zu Stromverbrauch:

Der Ausweis betrifft den im Berichtsjahr bezogenen Strom für die optimale Ausrichtung und Bewegung der WEA in die jeweils vorherrschende Windrichtung und den Betrieb des Umspannwerks.

4. Abschreibungen auf Sachanlagen

	EUR	4.211.573,10
	=====	
Vj.	EUR	4.154.307,29

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
	-----	-----
Technische Anlagen und Maschinen	3.661.617,00	3.627.701,00
Bauten auf fremden Grund u. Boden	549.956,10	526.606,29
	-----	-----
	4.211.573,10	4.154.307,29
	=====	=====

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	2.039.386,25
	=====	
Vj.	EUR	1.081.280,65

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
	-----	-----
Pachten	675.103,05	522.219,50
Überschussbeteiligung (persönlich haftende Gesellschafterin)	418.300,00	0,00
Erlösabschöpfung gemäß § 16 StromPBG	306.450,00	0,00
Geschäftsführungskosten		
Geschäftsführungsvergütung BVT Holding	191.391,52	133.743,54
Haftungsvergütung (persönlich haftende Gesellschafterin)	10.073,23	7.039,24
Rückbaukosten	111.329,10	108.223,04
Verpächterbetreuung	103.198,99	89.378,75
Instandhaltung/Reparaturen allgemein	43.194,51	7.316,97
Abschluss-, Prüfungskosten	34.646,28	38.216,95
Versicherungsprämien	30.509,60	34.903,88
Spenden und Sponsoring	26.000,00	7.400,00
Beiträge und sonstige Gebühren	23.072,73	20.515,17
Rechts- und Gerichtskosten	22.162,56	11.490,83
Wegenutzungsgebühr Gemeinde Emlichheim	12.000,00	12.000,00
Treuhandvergütung	7.578,37	6.243,51
Beiratsvergütung	7.500,00	6.100,00
Reisekosten	6.949,31	4.672,17
Technische Prüfung	3.535,00	42.700,00
Miete GVZ Europark Coevorden	2.280,00	2.280,00
Telefon	1.438,79	1.700,20
Periodenfremde Aufwendungen	1.345,37	17.539,85
Nebenkosten Geldverkehr	893,90	2.262,42
Aufwand aus Kündigung eines Gesellschafters	0,00	4.792,77
Sonstiges	433,88	541,86
	2.039.386,25	1.081.280,65
	=====	=====

zu Pachten:

Vgl. unsere Erläuterungen in Anlage 5, II. 2. d) „Pacht-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge“.

zu Überschussbeteiligung persönlich haftende Gesellschafterin:

wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen zu Passiva B. „Sonstige Rückstellungen“.

zu Erlösabschöpfung gemäß § 16 StromPBG:

wir verweisen hierzu auf unsere Erläuterungen zu Passiva B. „Sonstige Rückstellungen“.

zu Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung:

Lt. Gesellschaftsvertrag beträgt die Geschäftsführungsgebühr und Haftungsgebühr im Berichtsjahr 2,89971 % der Umsatzerlöse wobei die Hälfte davon an e-service GmbH für die geleisteten Betriebsführungsaufgaben weiterzuleiten ist. 95 % der verbleibenden Vergütung entfallen auf die Geschäftsführungstätigkeit der BVT Holding und die restlichen 5 % der Vergütung entfallen auf die Haftungsübernahme der Komplementärin.

zu Rückbaukosten:

Die Rückbaukosten der WEA setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Zuführung Rückstellungen Neuanlagen	89.389,90
Altanlagen	21.939,20
	<u>111.329,10</u>

zu Verpächterbetreuung:

Ab 1.7.2019 hat die BVT Windpark Emlichheim Verwaltungs GmbH die Verpächterbetreuung übernommen. Die Vergütung beträgt im Berichtsjahr EUR 49.466,49 und somit 0,356 % der Stromerlöse einschließlich eventueller Versicherungserlöse, Direktvermarktungsentgelte und Entschädigungen für Abschaltungen. Die Vergütung wird jährlich um 1,8 % angehoben. Im Berichtsjahr wurde die Erlösabschöpfung nach § 16 StromPBG für Dezember bei der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht. Für die Verpächterbetreuung vor Ort wurde mit der Reents Planungsgesellschaft für regenerative Energie ab März 2021 ein Vertrag abgeschlossen, der die bestehenden Pachtflächen der 12 WEA der Windparkabschnitte Nord und Süd sowie die Flächen für die geplante Erweiterung durch Nachverdichtung umfasst. Die Vergütung dafür beträgt im Berichtsjahr pauschal EUR 49.800,00. In dem Ausweis sind darüber hinaus EUR 4.450,00 Kosten für die Grundstückspflege von Scholtmanns Diek 1 enthalten.

zu Instandhaltung Reparaturen allgemein:

Bei den ausgewiesenen Kosten handelt es sich um Sanierungsmaßnahmen und Störungsbeseitigungen von Kabeln (TEUR 26) und Sonstiges (TEUR 17).

zu Versicherungsprämien:

Der Ausweis betrifft die Versicherungsprämien für die Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung und die Haftpflichtversicherung.

zu Treuhandvergütung:

Der Ausweis betrifft die gegenüber dem Vorjahr um 2 % gestiegene vertragliche Vergütung. Nach der Feststellung der Betriebsprüfung der Jahre 2014-2017 ist der Vorsteuerabzug für diese Leistung nicht zulässig. Folglich wurde der Vergütungsbetrag im Berichtsjahr mit dem Bruttoabrechnungsbetrag ausgewiesen.

zu periodenfremde Aufwendungen:

Der Ausweis betrifft die Ausbuchung einer Forderung aus 2018 wegen Uneinbringlichkeit.

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	19.873,62
	=====	
Vj.	EUR	20.284,86
davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	EUR	19.873,62
	=====	
Vj.	EUR	20.284,86

Der Ausweis betrifft ausschließlich den Zinsertrag aus der Abzinsung der Rückbaurückstellung.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	788.121,34
	=====	
Vj.	EUR	861.638,57
davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	EUR	1.233,72
	=====	
Vj.	EUR	9.154,56

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Bankdarlehen Nord/LB	764.537,62	830.134,01
Avalgebühren	22.350,00	22.350,00
Zinsaufwand Aufzinsung Rückbaurückstellung	1.233,72	9.154,56
	<u>788.121,34</u>	<u>861.638,57</u>

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	EUR	916.404,00
	=====	
Vj.	EUR	394.551,86

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Gewerbsteuer 2022	890.404,00	0,00
Gewerbsteuer 2021	26.000,00	375.403,70
Gewerbsteuer 2020	0,00	5.900,00
Gewerbsteuer 2019	0,00	13.248,16
	<u>916.404,00</u>	<u>394.551,86</u>

9. Ergebnis nach Steuern

	EUR	5.594.924,34
	=====	
Vj.	EUR	2.618.193,05

10. Sonstige Steuern

	EUR	103,73
	=====	
Vj.	EUR	36.875,19

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Stromsteuer 2019	0,00	38.456,53
Stromsteuererstattung 2020	0,00	-1.589,75
Grundsteuer	103,73	8,41
	<u>103,73</u>	<u>36.875,19</u>

11. Jahresüberschuss	EUR	5.594.820,61
	=====	
Vj.	EUR	2.581.317,86

12. Gutschrift auf Verrechnungskonten	EUR	-5.594.820,61
	=====	
Vj.	EUR	-2.581.317,86

13. Bilanzgewinn	EUR	0,00
	=====	
Vj.	EUR	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.